



EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*

42

Vertheidigung
derienigen

Grundsätze,

welche
in der Abhandlung
von

Advokatorien

sind aufgestellt und behauptet worden.



Freiburg 1757.



Verzeichnis

der

Handlung

in

der

der

Handlung

der



Verzeichnis





Unter demienigen Geböten und Erkenntnissen, womit ein kaiserliches Reichshofrath vor einigen Monaten das Reich zu überhäufen beschäftiget war, haben vornemlich die Advokatorien viele Aufmerksamkeit erregt, welche er an die in Kriegsdiensten Sr. königlichen Majestät in Preussen befindliche Reichsglieder und Vasallen voreilig erlassen hat. Eben damals war an dem Professor Sret in Halle die Ordnung, eine Abhandlung in die wöchentliche Anzeige zu liefern. Da er Lehrer des Statsrechts ist: so glaubte er dem Endzweck dieser Anzeigen gemäß zu handeln, wenn er den Lesern von einer Sache richtige Begriffe beizubringen trachten würde, die damals so viel Aufsehens verursachte. Er arbeitete also die Lehre von Abrufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen aus, und bemühet sich, ohne Rücksicht auf einzelne Fälle dieienige Bedingungen und Einschränkungen zu bestimmen, unter welchen dem Kaiser dergleichen Gebote und Patente zu verhängen erlaubt ist.

Die Grundsätze, die er in dieser Abhandlung behauptet, sind allgemein; die Fälle nur als Beispiele gesetzt; die Regeln sind darin theils aus der Natur der Sache, theils aus den Reichsgesetzen gezogen. Nirgends aber finden wir eine verwegene Anwendung auf die Begebenheiten unserer Tage, und nirgends eine entscheidende Kühnheit, deren sie nunmehr beschuldiget wird.

Die Feder dieses Mannes ist nicht schlüpfzig. Man hat Proben der Vorsichtigkeit und Mäßigung von ihm, die sie in Ausarbeitung zärtlicher Materien des Statsrechtes gegeben hat. Er ist nicht von der Zahl der unberufenen Schriftsteller, deren Unbesonnenheit öffentliche Abundung und Strafe verdienet. Er schreibt nicht im Finstern, und sein Name scheuet das Licht nicht. Er kennet die Pflichten eines öffentlichen Lehrers gegen den Kaiser, das Reich und seine Grundgesetze. Er ist von einer tiefen Ehrfurcht

furcht gegen das höchste Oberhaupt des Reichs eingenommen, und verabscheuet die Lehren, wodurch die Verfassung Deutschlands zerrüttet wird. Er sucht aber billig darin seinen höchsten Ruhm, sich mit allen rechtschaffenen Unterthanen Sr. königl. preussischen Maiestät in die Bette zu beekern, bei allen Vorfällen diejenige unverletzliche Treue und tiefe Verehrung zu erproben, von welcher er gegen diesen anbetungswürdigen Monarchen und gegen diesen huldreichen Vater des Vaterlandes auf das lebhafteste durchdrungen ist.

Die Unbesonnenheit verwegener Schriftsteller findet unter den Flügel des preussischen Adlers keinen Schutz. Die Lehrer der Friedrichs-universität warten ihres Berufs, und machen davon niemals ein Handwerk, Urheber solcher Schriften zu werden, die sich wegen ihrer Verwegenheit von selbst vertriehen müssen.

Man muß dieser hohen Schule die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß die Wahrheit in ihren Lehrsälen allezeit mit freimüthiger Offenherzigkeit ist vorgetragen worden, und daß sie durch die Bemühungen ihrer Lehrer zur Aufheiterung aller Wissenschaften unendlich vieles beigetragen habe.

Nirgends ist wol das deutsche Staatsrecht mit glücklicherem Erfolg gelehret, und nirgends mehr aufgekläret und von Vorurtheilen gereiniget worden, als in Halle. Haben sich gleich die vorige Lehrer nicht allezeit nach den Grundsätzen des Reichshofraths gerichtet; haben sie gleich vor die Freiheit und die Rechte der Stände geeifert: so können ihnen doch niemals Lehren vorgerückt werden, die die Reichsgesetze angetastet oder die Zerrüttung der deutschen Reichsverfassung befördert hätten. Ihr Eifer vor die hohe Rechte und Vortheile ihres allernädigsten Erhalters war ihre wesentlichste und erste Pflicht, deren Erfüllung ihnen allezeit zur Ehre gereichen wird, und welche beständig Gerechtigkeit zum Grunde hatte.

Herr Professor Streck wird sich allezeit eine wahre Ehre daraus machen, die Bahn dieser verdienstvollen Vorgänger zu betreten, und in ihre Gesinnungen und Denkungsart einzugehen. Die Vorwürfe, welche ihm neulich in

den Anmerkungen über dessen Abhandlung: von Avokatorien deswegen gemacht worden, reizen ihn gewis nicht zum Unwillen. Empfindlicher müssen ihm aber die harte Beschuldigungen fallen, die ihm der ungenante Verfasser liebloser Weise macht, als hätte er ungehörigte Ausdrücke verschwendet, und dadurch seine Abhandlung verunstaltet; als hätte er sich erfrehet, gegen Ihre kaiserliche Maiestät die allertiefste Ehrfurcht außer

auser Augen zu sezen, welche in öffentlichen Schriften niemals solle verlezet werden; als ob er durch bittere Schriften wider das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich sich hervorthun wolle; als ob der Geist eines verhassten Zippoliti a Lapide auf ihm kräftig ruhe; als ob er verwegener Weise die Gesetze Karl des sechsten übertreten habe, welche allen Lehrern des Statsrechts und allen Schriftstellern zur Vorschrift ihres Verhaltens dienen müssen; als ob er in der Abhandlung seine Sätze nicht erwiesen, offenbare Trugschlüsse gemacht, falsche Grundsätze angenommen, behauptet und darauf gebauet habe.

Die Menschenliebe, und eine besondere Achtung vor diesen unschuldigen jungen Mann verbindet uns, seine Vertheidigung zu übernehmen, und den Ungrund dieser heftigen Beschuldigungen darzuthun. Um in der Sache mit Ordnung zu verfahren, wollen wir der Reihe der Anmerkungen folgen, die mit der Abhandlung vor kurzem ohne Benennung des Orts und Verfassers in 4. heraus gekommen, und sogar auf der Reichsversammlung gemein und bekant gemacht worden sind.

Es ist allerdings jedweden unverwehret, über akademische Abhandlungen seine Gedanken offenherzig zu entdeffen. Im Reiche der Gelehrten hat jeder Siz und Stimme, wer Einsichten in die Sache hat, wovon die Rede ist. Herr Professor Stet hat sich nicht gescheuet seinen Namen unter eine Schrift zu sezen, die ihm weder Unehre noch Verantwortung zu ziehen kan. Er hat sich aber schwerlich eingebildet, daß sich jemand finden würde, der seine unumstößliche Sätze bestreiten sollte. Ein jeder, der bescheiden und vorsichtig ist, mischet sich nicht in die Streitigkeiten der Großen auf Erden. Wer nicht einen besondern Beruf hat, in öffentlichen An gelegenheiten zu schreiben, der waget sich nicht in dieses gefährliche Feld. Herr Prof. Stet war gar nicht Willens, die Unstatthaftigkeit derienigen Advokatorien zu zeigen, die der Reichshofrath an die Kriegsbediente Sr. Königl. preussischen Majestät erlassen hat. Er wolte nur diese Materie bei einer so wichtigen Gelegenheit ausführen, da sie bei den Publicisten noch wenig bearbeitet war. Er schränkte sich auf allgemeine Grundsätze ein, deren Anwendung ein jedweder selber machen kan. Es wäre daher zu wünschen, daß man ihn mit so stachlichten und bitteren Anmerkungen verschonet hätte, zumal in denselben nichts erhebliches wider die Hauptsache eingewendet worden ist.

Anständige Ausdrückungen können wol den preussischen Schriftstellern nicht mit Grund vorgeworfen werden. Man hat sich in allen bishe-

rigen Anstößen beflissen, die bittere Wahrheit so viel möglich zu verzüßern, und sich durch Bescheidenheit, Mäßigung und Beobachtung des unter gesitteten Völkern üblichen Wohlstandes von demjenigen zu unterscheiden, die alle Ehrfurcht gegen gekrönte Häupter hintansetzen, und aus allen Worten Heftigkeit, Has und Entrüstung hervor bliffen lassen. Selbst die Gebote des kaiserlichen Reichshofraths sind nicht mit derjenigen Achtung und Bescheidenheit abgefaßt, welche man Sr. Königl. preussischen Majestät schuldig ist, und welche derjenigen sonderbaren und hohen Konfideration gemäs wäre, welche der Kaiser gegen alle Churfürsten zu hegen in der Wahlkapitulation Arttk. 3. §. 1. verspricht.

Herr Prof. Sret hat sich aller unanständigen und anzüglichen Worte und Ausdrückungen enthalten. Die Wahrheit wird in ihren Ausdrücken allezeit hart und empfindlich. Diejenige allerheiligste Ehrfurcht, die er als ein vernünftiger Publiciste gegen die geheiligte Person Ihro römisch-kaiserl. Majestät heget, gestattet ihm keine Schreibart, wodurch dieselbe verletzt werden könnte. Alle Redensarten, die dem Verfasser der Anmerkungen hart und unanständig vorkommen, finden sich unzählichemat in öffentlichen Statsschriften. Man kan ohne Verletzung derjenigen tiefen Verehrung, die man dem höchsten Oberhaupt des Reichs schuldig ist, gar wohl sagen: Die Kaiser aus dem östereichischen Haus haben die Grundsätze ihrer Herrschaft nie geändert; sie haben die Freiheit der Deutschen, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, allezeit mit Eiferucht und Unzufriedenheit angesehen; der Kaiser würde wider den wahren Sinn der Reichsgesetze handeln, wenn er Advokatorien wider diejenige Mächte und Reichstände erkennen wolte, die sich wider ihn vertheidigen müssen; er würde sein Ansehen, seine Gebote, seine Gewalt, und die vom Reich ihm eingeräumte Mittel den Frieden zu handhaben, soichergestalt sehr mißbrauchen; die östereichische Kaiser haben die große Entwürfe ihrer Herrschbegierde öfters durch diejenige Mittel unterstützet, die ihnen das Reich zur Erhaltung der innerlichen Ruhe überlassen hat; sie haben ihre erbländische Kriege zu Reichskriegen, ihre eigene Feinde zu Reichsfeinden, die Angelegenheiten ihres Erzhauses zu Angelegenheiten des deutschen Reichs gemacht; man habe die Blendwerke der Erbfeinde, der Universalmonarchien, der Vormauern, der Reichskriege darzu erfunden, um das Reich in die Vortheile des Erzhauses zu ziehen, und in dessen Handel und Fehden zu verwickeln; des jetztregierenden Kaisers Majestät würden sich in eine völlige Abhängigkeit von Dero Frau Gemahlin setzen, wenn er Ihro sein Ansehen, seine Gewalt,

walt; seine Gebote zur Begünstigung ihrer Pläne und der Absichten ihrer Bundesgenossen vorgeben und zu Befehlen stellen sollte; der kaiserliche Reichshofrath seye allezeit partheiisch, dem österreichischen Hause ganz ergeben, ja mit Leibeigenschaft verwandt gewesen; er habe allezeit von dem Wink des kaiserlichen Staatsrathes abgehangen, und seine Gerichtsbarkeit dessen Absichten aufgeopfert.

Dieses möchten wol die ungezäumte Ausdrückungen seyn, wodurch die Abhandlung verunstaltet seyn solle. Wir finden das Anstößige nicht darinnen, welches der Verfasser der Anmerkungen wahrnimt. Alle deutsche Geschichtschreiber, die mit Einsichten und Freiheit von den Begebenheiten des Reichs unter den österreichischen Kaisern geschrieben, haben diese Staatsgeheimnisse des österreichischen Ministerii auf eben diese Weise entdeckt. Die allgemeine und besondere Beschwerden wider den Reichshofrath reden noch viel nachdrücklicher von den Gebrechen, Fehlern und der Partheilichkeit dieses Reichsgerichts.

Das Reich und seine Kreise sind aufgeheitert genug, um von selbst zu begreifen, daß die Abrufung der Kriegsteute nur in den beiden bestimmten Fällen stat habe: Erstlich, wenn eine auswärtige Macht vor einen Feind des gesamten Reichs erklärt ist. Zweitens: wenn ein Reichsfürst einen unleugbaren Friedensbruch begehet, und nachdem er das Reich, dessen Oberhaupt oder Glieder feindlich überzogen hat, nach vorgängigem Acht- und Bannproceß vor einen Feind des Vaterlandes angesehen wird. Die meiste Reichskreise und Reichsstädte haben anfangs gar wohl erkant und eingesehen, daß sich der Reichshofrath mit denselben wider Se. Königl. Preussische Majestät übereilet habe. Sie weigerten sich ja deswegen so lange die Advokatorien auszuhängen und zu verkündigen, bis sie durch Drohungen in Furcht geizaget und genöthiget worden, sich der Uebermacht zu unterwerfen, und den Erkenntnissen des Reichshofrathes Gehorsam zu leisten, denen sie öffentlich zu widerstehen keine Kräfte hatten. Es war also keine Gefahr, daß die Grundsätze dieser Abhandlung einen übeln Eindruck machen möchten. Das Reich kent seine Verfassung selbst. Es weiß auch die Grenzen der kaiserlichen Macht, und der Gewalt der Reichsgerichte. Uebrigens ist unseres Erachtens in dieser Abhandlung auf eine eben so überzeugende, als unbedingene Art dargethan worden, daß die Abrufung nur allein in eigentlichen Reichskriegen stat habe, und nur wider eine solche Macht und solchen Reichsfürsten erkant werden möge, deme von gesamten Reichs wegen ein Reichskrieg angekündigt ist. Die Unstathaf-

tigkeit der wider Ihre Königl. Majestät in Preussen Kriegsleute liegt von selbst am Tage, und ist nicht erst auf eine gekünstelte Weise vom Herrn Prof. Strecken erzwungen worden.

Der Verfasser der Anmerkungen macht Hofnung, von ihm zu einer andern Zeit eine umständliche Abhandlung dieser Lehre zu erhalten. Wir wünschen, daß er sich der Mühe überheben möge, da diese Vorboten nichts gründliches verkündigen. So wil er Herrn Prof. Streck nur da veste halten, wo sich dieser am meisten solle vergessen haben. Er hat ihn nicht sehr gehalten, und seine Grundsätze sind gar nicht angegriffen worden.

Daß ein Stat seine Bürger nur in den beiden Fällen aus fremden Diensten abrufen könne, wenn er ihrer Gegenwart zu seiner Vertheidigung selbst bedarf, oder wenn sie dem Feinde ihres Vaterlandes dienen; Ferner, daß die Deutschen die Freiheit haben, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, und aus selbigen nicht können abgefordert werden, als wenn sie die Waffen wider das Reich und dessen Haupt und Glieder tragen würden; daß nur dieienige Avokatorien von den Deutschen müssen befolget werden, welche unter diesen Bedingungen und in diesen Fällen erkant werden, die in der Abhandlung bestimmt sind: alles dieses räumen die Anmerkungen ein, und können mithin den nöthwendigen Folgen dieser Grundsätze nicht mehr widersprechen. Der Verfasser scheint zwar diese unumstößliche Wahrheiten noch in Zweifel zu ziehen, und erkläret sich, daß er sich deswegen ununtersuchet lassen wolle, weil er den Unwillen des Herrn Prof. Strecken nicht gar zu sehr reizen wolle. Leute, die den Tag leugnen; die keine Grundsätze annehmen; die die Vorurtheile bis zur Unwissenheit treiben, die nur aus einem Zanck und Streitkijzel schreiben, verdienen den gerechten Unwillen aller wahren Gelehrten. Handeln sie volends so unverantwortlich, daß sie den unschuldigsten Schriftstellern gar wohl das Laster der beleidigten Majestät vorwerfen: so verdienet ihr tüfftliches Wesen allerdings verabscheuet zu werden.

Nun waget sich der Verfasser der Anmerkungen an einen Hauptsatz, und sein Angriff scheint um so gefährlicher zu seyn, je zuversichtlicher er schon vor dem Streit mit dem Siege pranget. Herr Prof. Streck behauptet im §. 6. seiner Abhandlung, daß die Avokatorien niemals stat haben, als in den beiden Fällen: I. Wenn ein feierlicher Reichskrieg wider eine europäische Macht von der gesamten Reichsversammlung wirklich erkant und beschlossen ist. II. Wenn ein Reichsstand einen ganz unteugbaren Friedensbruch begehet, und vom Reich vor einen Friedbrecher und Feind des Vaterlandes wirklich erkläret ist. Der

Der Begriff und die Natur solcher Abforderungsgebote erweisen diesen Satz zur Genüge. Advokatorien sind Gebote, wodurch der Kaiser die Reichsglieder nach Hause ruft und abfordert, die einem erklärten Reichsfeinde und Friedbrecher dienen. Niemand wird sich von denselben einen andern Begriff machen können. Räumet man aber diesen einmal ein: so ist ja ganz natürlich, daß Advokatorien nur in Reichskriegen und wider erklärte Friedbrecher und Feinde stat haben. Man hat hier kein besonderes Reichsgesetz nöthig. Sollte man sich wohl vorstellen können, daß dem Reichshofrath einmal einfallen würde, in einem blos erbländischen Krieg der Kaiserin solche Erkenntnisse ergehen zu lassen. Die alte Welt hat ihrer Nachkommenschaft mehr Ueberlegung und Gerechtigkeit zugetrauet, als daß sie diesen Fal hätte voraussetzen und bestimmen sollen.

Der Reichsabschied vom Jahr 1555. S. 43. 44. in der neuen und volst. Saml. der Reichsabschiede S. 22. 3ter Theil, welcher die ersten Spuren solcher Abrufungen enthält, verordnet, daß nur diejenige von Stund an bei schwerer Pön sollen abgemahnet werden, welche sich zu einigem Krieg wider den Kaiser und das Reich haben anwerben und bestellen lassen, und die sich rottiren, vergaddern, oder zu einiger Versammlung wider den Kaiser und die Stände des Reichs heimlich oder öffentlich begeben, bestellen oder annehmen lassen &c.

Hier ist nun ein deutliches Reichsgesetz, auf dessen Ausführung die Anmerkungen so sehr dringen. Man bedarf aber hier keines Reichsgesetzes, da Vernunft und Natur die Fälle deutlich bestimmen. Wo kein Reichsfeind ist, da haben keine Advokatorien stat. Die Deutschen haben die Freiheit, in auswärtige Kriegsdienste zu gehen. So lange der Stat, dem sie dienen, mit dem Reich nicht offenbar gebrochen hat: so lange können sie aus dessen Diensten nicht abgerufen werden. Wer nicht wider ihr Vaterland streitet, dem können sie dienen. Ihren hohen Mitständen können sie noch mit größser Freiheit Dienste leisten. So lange der Reichsstand, in dessen Kriegsdienst sie stehen, mit dem Kaiser und dem Reich in gutem Vernehmen ist, und wider diese keine Empörung anfängt: so lange können sie nicht abgefordert werden.

Die Reichspraxis ist eben so klar hierinnen. Niemalen sind Advokatorien verhänget worden, ehe der Reichskrieg beschloffen und angeklündiget: und ehe ein Reichsstand vor einen Reichsfeind und Störer der öffentlichen Ruhe erklärt worden.

Kaiser Leopold erties die Avokatorien an die Kriegsleute der Krone Frankreich und ihrer Helfershelfer im Jahr 1702. den 10ten Oktober nachdem die feierliche Ankündigung des Krieges bereits von gesamtan Reichs wegen den 6ten Oktober vorhergegangen war. S. Anton Fabers Europäische Statskanzlei 7ter Theil 13. Kapitel S. 14. S. 701.

Eben so erfolgten im Jahr 1734. die Kaiserliche Avokatorien an die Kriegsleute der Könige von Frankreich und Sardinien erst den 20sten März, nachdem bereits unterm 13ten dieses Monats der Krieg vom Kaiser und Reich diesen beiden Mächten war angekündigt worden. S. Anton Fabers Statskanzlei 63. Th. S. 747. 533.

Churfürst Emanuel Maximilian zu Baiern war bereits im Jahr 1702. von der gesamtan Reichsversammlung einmützig vor einen Reichsfeind erklärt; Schon war ihm und der Krone Frankreich der Reichskrieg angekündigt, als die Avokatorien an seine Kriegsleute erst den 30sten Jenner 1703. ergiengen. Ant. Fabers Statskanzlei 7ter Theil S. 712. 763. 8ter Theil S. 52. 55.

Kaiser Leopold gestebet auch in selbigen Avokatorien selber ein, daß er sie auf des Reiches Ansuchen und Gutfinden erlassen habe. Anton Fabers Statskanzlei 77ster Theil S. 755.

Eben so war der Herzog Ferdinand Karl von Mantua bereits wegen der engen Verbindungen, die er mit den Reichsfeinden genommen hatte, in die Acht erklärt, als allereyst den 30sten Jun. 1708. dessen Kriegsleute abgemahnet, und ihrer Pflichten und Eide vom Kaiser Joseph entlassen wurden. Anton Fabers Statskanzlei 13ter Th. S. 620.

Dienige Stelle, welche Herr Prof. Stet aus Joh. Fried. Pfeffingers Virr. illustr. T. III. Tit. II. S. 26. n. c. S. 130. angeführet hat, bestärket allerdings den festgestellten Begriff von Avokatorien und von den Fällen, darinnen sie stat haben. Wir wollen sie ganz hieher setzen: „*Per-
tinent huc Mandata avocatoria, quibus milites, S. R. Imperio subditi,
stipendia facere prohibentur, tranquillitatis publicae osoribus, vel de-
claratis patriae hostibus, eorumve sociis & amicis.*“

Sezt Pfeffinger nicht ausdrücklich Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und erklärte Feinde des Vaterlandes voraus? Begreift nunmehr der Verfasser, daß er diese Stelle nicht einmal verstanden habe? Bekräftiget nicht dieser bewährte Lehrer des deutschen Statsrechts denienigen Grundsatz ausdrücklich, dessen Richtigkeit sich aus der Natur der Sache selbst, aus dem beständigen Reichsherkommen, aus den Reichsgesetzen auf das heiterste veroffenbaret?

Wir

Wir wollen das Bekentnis der Kaiser selber noch zu dessen Bestätigung hinzufügen, welche in ihren Avokatorien mehrentheils selbst einsehen, daß sie solche mit Vorwissen und Einwilligung des Reichs erlassen haben, und daß sie zu solchen Geboten nicht schreiten können, ohne die Berathschlagungen der Churfürsten und der versamleten Reichsstände abzuwarten. J. E. Kaiser Leopold gestehet in denen wider die Krone Frankreich und deren Helfern und Helfershelfern erlassenen Avokatorien vom Jahr 1732, daß er solche auf Verlangen und Verordnung des Reichs verhänget habe: „Welchergestalt von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf gegenwärtiger Reichsversammlung zu Regensburg nach reifer Berathschlagung geschlossen; und wir von ihnen unterthänigst ersuchet worden, den uns von gedachtem König in Frankreich, und dem Herzog von Anjou abgeandthigten Krieg für einen allgemeinen Reichskrieg, und dieselbe beide Fürsten, samt ihren izigen und künftigen Anhängern, Helfern und Helfershelfern, für unsere und des Reichs Feinde zu erklären; auch neben andern eingerathenen heilsamen Verordnungen unsere gescharfste Mandata, Avokatoria und Inhibitoria, unverzüglich ausfertigen und publiciren zu lassen.“ C. Anton Sabers Statskanzlei 7. Th. S. 714.

In derienigen Abrufung, welche erlagter Kaiser an die Kriegsleute des Churfürst Emanuel Maximilian zu Baiern im Jahr 1702. erlies, bekennet er ebenfalls, daß der Churfürst von Baiern bereits von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen, eines offenbaren Friedensbruchs schuldig erkant, in die Reichsacht erkläret, und ihm der Reichskrieg schon angekündigt seye; inleichen: „daß die gesamte Stände den Kaiser durch zwei einhellige Gutachten unterthänigst ersuchet haben, die kaiserliche Avokatorien zu erkennen und verkündigen zu lassen. Anton Sabers Statskanzlei 7. Th. S. 719. 759.

Noch heiterer ist das Geständnis dieses Kaisers, darin er erkennet, daß er Avokatorien und dergleichen Gebote nicht anders als mit des Reichs Vorwissen und Einwilligung erlassen möge. J. E. in der Vorstellung und Abndung wider den Churfürsten von Baiern d. d. Regensburg den 13ten Febr. 1703. Bei Anton Sabern in der Statskanzlei 8ter Theil S. 18.

„Recht unverschäm't aber ist es, und kan von niemand anders vermuthet werden, der Reichsversammlung ins Gesicht sagen zu dürfen, Ihro Kaiserliche Majestät hätten vor sich, und ohne des Reichs Einwilligung

„ligung die hart und unverdiente Deklarationen und Avokatorien er-
 „gehen, verkündigen und drucken lassen; da Großen und Kleinen in Baiern
 „sowol, als sonst jedemänniglichen bekant, daß dieses und mehreres von
 „Zeit zu Zeit Ihro kaiserlichen Maiestat von dem Reich angerathen, durch
 „das Reich und in der Ständen Lande williglich volzogen 2c. worden.

Wider den Bischof zu Strasburg wurden die Avokatorien nach dem
 eigenen Geständnis des Kaisers vom Reich mitbeliebet, und mit dessen Rath
 und Einwilligung erkant. C. Herrn G. R. Job. Joc. Mosers großes
 deutsches Statsrecht 9. Th. 3. B. 8. Kap. §. 6. C. 371.

So waren ebenfals zwei Reichsschlüsse bereits wider Schweden er-
 gangen, als Kaiser Leopold im Jahr 1675. an das Kriegsheer dieser Kro-
 ne Abforderungsgebote erlies. Karl der eilfte war schon damals vor ei-
 nen Reichsfeind feierlichst erkläret, da der Kaiser wider ihn zu solchen Er-
 kenntnissen schritte. C. Samuel Freih. von Pufendorf Comm. de reb.
 gest. Frid. Wilh. Magni 13. B. §. 39. Casp. Mich. Londorp Act. publ.
 10. Th. C. 360 sq.

Alle diese Befentnisse der Kaiser, und alle diese Beispiele sind den
 Reichsgesetzen, und vornemlich dem Reichsabschied vom Jahr 1641. §. 83.
 gemäs, dessen Verordnung deutlich besaget, daß solche Avokatorien nur
 wider diejenige erlassen werden müssen, die erklärte Reichsfeinde und Fried-
 brecher, und vom Reich mithin dafür gehalten und angenommen sind.

„Diejenige aber, welche sich thätlich in feindlichen Diensten befin-
 „den, oder sich sonst bei unsern und des Reichs Feinden aufhalten, unter
 „was Schein, Behelf und Gestalt solches auch seyn mag, in Kraft unsers
 „kaiserlichen Mandats, alsbald nach Verkündigung desselben innerhalb
 „der darin bestimmten Zeit, sich aller widrigen Kriegsübung abthun, na-
 „cher Haus verfügen solt 2c. C. neueste und vollständige Sammlung der
 Reichsabschiede 3. Th. C. 564.

Auch in den eiligsten Fällen, welche keinen Verzug leiden, kan der
 Kaiser wenigstens ohne der Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilli-
 gung nichts von Reichs wegen verfügen und unternehmen. Ihro kaiserli-
 che Maiestat Wahlkapitulation Artik. 4. §. 2. am Ende.

Sowol Reichsgesetze als das Herkommen, und die Natur der Sache
 selbst besagen auf eine unwidertreibliche Weise, daß diejenige Macht
 müsse vor einen Reichsfeind, und derjenige Stand vor einen Friedbrecher
 erkläret seyn, deren Kriegsleute von dem Kaiser sollen abgerufen werden.

Zum

Zum allerwenigsten muß offenbar und entschieden seyn, daß derienige Stat und Reichsstand das Reich dessen Haupt und Glieder feindlich angegriffen habe, dessen Kriegerleute abgefordert werden sollen. Wenn aber ein Stand die Feindseligkeiten zwar anzufangen scheint, aber wirklich nichts anders thut, als Masregeln einer abgedrungenen Selbstvertheidigung ergreift, und den Zusammenverschwörungen und gefährlichen Entwürfen einzelner unversöhnlichen Reichsstände zuvorkömmt: so würde der Kaiser die natürliche Befugnisse der Selbstrettung vernichten, wenn er in einem solchen Fal einen so offenbaren Mißbrauch von den Hofkatorien machen wolte.

Der Kaiser muß sein Amt, seine Obliegenheiten, sein oberrichtertliches Ansehen, seine Bemächtigung, den Landfrieden zu handhaben, nicht zur Bemäntlung und zum Vorwand derienigen Unterstützung gebrauchen, die er den Absichten der Kaiserin Königin Majestät angeideihen läßt.

Man weiß in einem ächten Staatsrechte, welches aus den Reichsgesetzen geschöpft, und mit der Freiheit der Deutschen verträglich ist, nichts von einer kaiserlichen Hauptregierung und ihren erdichteten Vorrechten. Der Kaiser ist verpflichtet, dieienige Gränzen ohne Uebertretung zu beobachten, die ihm seine beschworne Kapitulation sezet und bestimmt.

Allerdings liegt dem Oberhaupt des Reichs die Sorge ob, daß Ruhe und Friede im Reich erhalten werde, und daß das geheiligte Band der Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern, und diese unter sich, je mehr und mehr Befügkeit bekommen möge. Ja sollte der Kaiser auch von Dero Gemahlin Majestät friedbrüchige Gesinnungen und Anschläge wahrnehmen; sollte er sie beschäftiget sehen, zur Ausführung der schädlichsten Entwürfe wider Ehr- und Reichsfürsten Anstalten und Vorbereitungen zu machen; sollte sich ihm veroffenbaren, daß Dero Frau Gemahlin Friedensschlüsse vernichten wolle, die er selber mit dem sämtlichen Reiche in seine Gewährleistung genommen hat: so solle er die Pflichten gegen die Ruhe des Reichs der Zärtlichkeit eines Ehegemahls vorziehen, und an die Gemahlin solche Reichsväterliche Abmahnungsgebote ergehen lassen, als vor einigen Monaten duzendweise an des Königs von Preussen Majestät und in das Reich ergangen sind. Eine solche Unpartheilichkeit würde von der Nachwelt gepriesen werden.

Liegt ihm die Handhabung des Landfriedens und öffentlichen Ruhestandes ob, so hätte seine Wachsamkeit das lodernde Feuer zeitiger erstickten sollen. Sind nicht unter den Augen Ihro kaiserlichen Majestät alle

die verderbliche Mans wider die Krone Preußen gebildet worden? Haben höchst dieselbe nicht die Zusammenverschöderung zum Umsturz dieses königlichen Churhauses gewußt? Warum sind denn nicht die Abmahnungen an der Kaiserin Königin Maestät ergangen, da sie im Begriff war, ihre Entwürfe mit ihren Bundesgenossen auszuführen? Der Landfriede nimt keinem Reichsfürsten die ihm natürlich und vernünftiger Weise zustehende Befugnis, dem angedroheten Angriff vorzukommen. Wer sich vertheidiget, beleidiget den Landfrieden nicht. Der ist vor den angreifenden friedbrüchigen Theil zu halten, der dem andern durch seine gefährliche Anschläge, Zerstörungen und Verbindungen den Schritt der Selbsthülfe abndthiget.

Dem Kaiser hat noch niemand das Recht bestritten, Abrufungsgebote ergehen zu lassen. Nur müssen allezeit die Ueberziehungen, Bergewaltigungen und Angriffe, die ein Stand des Reichs wider den andern unternimmt, oder zu unternehmen im Begriff ist, von den Maßregeln einer nothgedrungenen Selbstvertheidigung unterschieden werden. Nur von jedem Fall ist dasjenige Gutachten zu verstehen, welches Churtrier im Jahr 1678 ablegte, da es zwischen Brandenburg und Schweden zum Bruch kommen wolte, und der Kaiser ein Gutachten von den Churfürsten erforderte. Es stehet solches, um es richtiger anzuführen, bei Herrn G. G. Joh. Jac. Mosern in den Beilagen und Anmerkungen über Kaiser Franz des ersten Wahlkapitulation 2. Th. Art. 4. §. 2. C. 118. und lautet also: „Weilen diese Sache dergestalt beschaffen, daß Ihro kaiserl. Maestät zu Abwendung aller Unruhe im Reich, nach den Reichskonstitutionen Mandata, Avocatoria und Debortatoria dergestalt ergehen zu lassen, daß die im Reich sich befindende Waffen von allen Feindseligkeiten sich enthalten; die Stände des Reichs damit nicht beschweren; vielweniger dieselbe zum öffentlichen Krieg ausschlagen lassen sollen; und daß die Avocatoria und Mandata an diejenige, so in das Reich gehören, einzurichten: Ob zwar noch zur Zeit keine Hostilität vorgegangen; weilen man gleichwol deren in Sorgen siehet, halten sie davor, daß nichts destoweniger das kaiserliche Amt hierinnen Platz habe, als wenn die Thätlichkeiten schon vorgegangen se. In alweg halten sie dafür, daß das kaiserliche Amt hierinnen genugsam fundiret, dergleichen Mandata ausgehen zu lassen se.“

Wir machen über dieses churtrierische Gutachten folgende Anmerkungen:

Erst.

Erstlich sind einzelne Vota keine Reichsgesetze. Zweitens fassen wir dessen Ein so: Der Kaiser kan von Amts wegen Avokatorien erkennen, wenn ein Reichsstand wider den andern entweder wirkliche Feindseligkeiten angefangen hat, oder anzufangen drohet und begriffen ist. Drittens, ist gar davon die Rede in dieser churfürstlichen Berathschlagung nicht gewesen, ob der Kaiser ohne Vorwissen und Rath der Churfürsten solche Erkenntnis se verhängen solle. Im Gegentheil haben wir hier ein schönes Beispiel von der Schuldigkeit des Kaisers, der Churfürsten Gutachten vorher einzuholen, ehe er Avokatorien erläßt. Nach dem Ein dieses churtrierischen Voti hätten des jetzt regierenden Kaisers Majestät an die Kriegsheere seiner Frau Gemahlin sogleich Avokatorien erlassen sollen, als sie anfieng, sie in Böhmen zusammen zu ziehen, um des Königs in Preussen Majestät zu überfallen.

Das churkölnische Votum zeigt, daß man sich mit solchen Avokatorien nicht überleiten, und durch deren voreilige Erkenntnis das Reich in besondere Kriege nicht verwickeln müsse. „Die Avokatoria wider die Reichs-
eingesessene schienen annoch etwas bedenklich zu seyn; ehe Schweden ein-
nen Anfang zur Hostilität gemacht, und würde es Schweden ungezwei-
felt vor eine Ruptur halten, wenn man dergestalt die Armee disziplinir-
wolte, und also dem Kaiser und Reich am ersten den Friedensbruch im-
putiren zc. S. Mosern am a. D. S. 119.

Churbaiern äußerte seine Stimme noch weit behutsamer, welche in den Anmerkungen ganz verstümmelt angeführet ist. Wir wollen sie ganz hieher setzen, weil sie vor uns und wider den Verfasser der Anmerkungen ist.

„Die Mandata dehortatoria und Avokatoria betreffend, aus welchen
Ihro kaiserliche Majestät durch ihre Kommissarien mit einem churfürstli-
chen Kollegio kommunikiren wollen, hielten sie dafür, daß in den vorge-
stellten churtrierisch und kölnischen Votis der Sachen Nothdurft quoad
dehortatoria wohl gebracht, also, daß darentwegen keine Diffikultät zu
machen, sondern Ihro kaiserlichen Majestät zu vernehmen zu geben wäre,
daß Sie nach Gelegenheit ihr kaiserliches Officium wohl dabei einwen-
den wollen. Die Avokatorien betreffend, wären solche etwas in Be-
denken zu ziehen, zumalen wie Churköln vernünftig erinnert, man billig dar-
hin zu sehen, damit alle neue Kriegsunruhe verhütet, und man durch un-
zeitige Aktionen dem Reich selbige nicht auf den Hals ziehen möge zc.
Nachdem aber von Seiten Schweden weder eine Klarigatio, noch auch
deklaratio Hostilitatis solemniter geschehen ist; so würde auch damit zu-
rük

„mit zu halten seyn. Und obwol Churtrier in ihrem wohlertögenen Vo-
 „ro triftige Nationes angeführet, warum die Avokatoria auszulassen, und
 „dafür halten, daß diese Fundamenta in den Reichskonstitutionen und In-
 „strumento Pacis fundiret, und Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern eben
 „auch dahin in Dero Instruktion ihre Gedanken eröffnet; so wolle ihnen
 „doch bedünken, daß behutsam damit zu procediren. Es wäre zwar der
 „Kaiser von selbst, und aus eigener Obligation schuldig, nach Ausweis der
 „Reichsstatuten mit solchen Mandatis zu verfahren; jedoch wären sie als
 „so einzurichten, daß man dadurch zur Ruptur und neuen Unruhe keinen
 „Anlas geben, und müssen selbige dahin auch conditioniret seyn, auf den
 „Fal ein oder ander das Reich oder dessen Stände sollte angreifen, und daß
 „sie in genere contra quoscunque Invadentes Imperium gerichtet, und
 „wenn selbige also generice gesetzt, wären sie der Meinung, daß alsdemt
 „dasienige geschehe, was das kaiserliche Amt erfordert, und würde Schwes-
 „den keine Ursache haben, sich zu beschweren, oder zu kollidiren etc. S.
 „Mosern am a. D. S. 119. 120.

Was sagt dieses bairische Gutachten, welches der Verfasser zu sei-
 nem vermeintlichen Vortheile anführet? 1. Die Avokatorien seyen vieler
 Bedenklichkeit ausgesetzt; 2. Man müsse sich durch deren übereilte Erkennt-
 nis nicht muthwillig einen Reichskrieg zuziehen. 3. Man würde sich den
 Vorwurf des Bruchs zuziehen, wenn man sie gegen eine Macht erlassen
 wolte, die das Reich noch nicht angegriffen, ihm den Krieg nicht angekün-
 diget, und wider dasselbe noch keine Feindseligkeiten angefangen hat. 4. Man
 müsse sich hüten, dem Reich durch unzeitige Erkenntnisse und übereilte Ent-
 schlussungen keine neue Kriegsunruhen zu erregen, und das Reich in Feh-
 den, Handel und Kriege zu verwickeln, die ihm fremd sind, und vermeid-
 lich gewesen wären. 5. Der Kaiser habe zwar Recht und Ansehen, die
 Avokatorien zu erkennen, wegen ihren bedenklichen Folgen aber solle er vor-
 hero mit den Churfürsten zu Rathe gehen, sie mit Vorsichtigkeit erlassen,
 und auf die behutsamste Art abfassen. Man wende die Grundsätze des
 churbairischen Voti auf diejenige Begebenheiten an, von welchen nun die
 Frage ist. Wie hätten Ihre kaiserliche Majestät sich nach demselben bei
 denemigen Masregeln verhalten sollen, die der König von Preussen wider
 Churfachsen und Oesterreich und ihre Entwürfe ergriffen haben? Die heil-
 igit beschworne Wahlkapitulation Art. 4. §. 2. schreibt demselben die
 Pflichten hierin vor, die er zu beobachten hat, um das Reich nicht in frem-
 de Kriege zu verwickeln, keinen Widerwärtigkeiten gegen dasselbe Anlas zu
 geben,

geben, durch unzeitigen Beistand dem Reiche keine Gefahr und Schaden zuzuziehen, um den Vorwurf zu vermeiden, daß er unter einem eiteln Vorwand von Reichs wegen Gezänk, Fehde und Krieg angefangen habe.

Advokatorien haben nur I. in Reichskriegen, II. in Friedensbrüchen stat. Vordruff muß also der Begriff eines Reichskrieges und Friedensbruches untersucht und bestimmt werden. Hier ist allerdings nöthig, daß man das Reich als einen Stat von einzelnen unter diesem Körper begriffenen Staten absondere. Das Reich im ganzen muß angegriffen seyn, oder ein Stand desselben muß unschuldig mit Krieg überzogen werden, wenn ein Reichskrieg kan beschloffen werden. Sind denn die gefährliche Plans einzelner Stände dem ganzen Reich zuzuschreiben? Nimt denn das Reich und dessen Oberhaupt Antheil an allen Zusammenschwörungen und Entwürfen einzelner Reichsstände? Empöret sich denn ein Stand wider den Kaiser und das Reich, wenna er die Anschläge einzelner übergesintten Reichsglieder in der Geburt ersticket, die sie geschmiedet hatten, den westphälischen und andere vom Reiche selbstn garantirte Friedensschlüsse zu durchlöchern und unzustossen? Es ist keine Chimäre, kein Hirnwitz, keine Spitzfindigkeit, wenn man sich das deutsche Reich als einen ganzen Stat in Corpore vorstellt, und in diesem Begriff die Händel und Angelegenheiten einzelner Glieder von den Angelegenheiten des ganzen Reichs absondert. Die Kriege einzelner Stände können nicht dem ganzen Reich zugeeignet und zugerechnet werden. Herr Hofrath Joh. Jac. Mascof saget: Princip. Jur. publ. Imp. R. G. L. IV. C. IV. §. VI. C. 409: „Neque „illi univervo Imperio imputari unius alteriusve status arma possunt.

Nicht ein jeder Angriff eines einzeln Reichsstandes ist allezeit gleich ein Angriff des Reichs. Einzelne Stände können vor sich Kriege führen, ohne das Reich in dieselbe zu verwickeln. Sie können Ursachen zum Kriege geben, die das Reich nichts angehen, und die ihnen eigen sind. Sollte wohl das Reich die Unbesonnenheit und Untreue einzelner Stände büßen? Sollte es sich bequemen, vor die friedbrüchige Anschläge einzelner Reichsglieder zu haften? Sollte es dieienige Stände mehr lieben, welche die gräßlichste Entwürfe ausdenken, die vornehmste Reichsfürsten zu entkräften, als diejenige, die solche Anschläge durch Masregeln der Klugheit vereiteln? Herr Prof. Stief wird als ein Lehrer des deutschen Staatsrechts sich unter dem Reich gewis kein blofes Hirngespinnst, oder gar nur nach der gemeinen Redensart in Sachsen die vorliegende Reichskreise vorstellen. Wie kan man sich dergleichen Einfälle im Traume beikommen lassen?

E

Die

Die Deutsche wollen ihren Landfrieden nicht mehr verstehen, und nehmen die Misdeutung desselben stat seines wahren Sinnes an. Der Landfriede verbietet, daß kein Stand den andern überziehen, vergewaltigen und befehlen solle. Alle Irrungen sollen zwischen ihnen durch den Weg Rechts entschieden und beigelegt werden. Niemand solle sein eigener Richter seyn, und sich selber Recht verschaffen. Aber die Vertheidigung wider einen ganz unfehlbaren Angriff ist den Ständen nirgends unterfaget. Nicht nur im natürlichen Zustande, sondern auch in bürgerlichen Gesellschaften ist es erlaubt, wider eine augenscheinliche Gefahr dieienige Maßregeln zu ergreifen, welche Klugheit und die Befugnis sich zu retten an die Hand geben. Es wird sich unten noch eine bequemere Gelegenheit finden, von dem Recht der Vertheidigung und Selbsthülfe die richtige Grundsätze nach der deutschen Reichsverfassung aufzustellen.

Dem Kaiser sind allerdings vom Reich gewisse Mittel eingeräumt, den Landfrieden und die öffentliche Ruhe zu handhaben. Ueber den rechtmäßigen Gebrauch und die Reichsverfassungsmäßige Anwendung derselben wird sich niemand beschweren. Man hätte vielmehr wünschen mögen, daß es Ihro kaiserlichen Majestät gefallen hätte, sie in Bewegung zu setzen, um dieienige Mishelligkeiten zu verhüten, die wider den Willen Ihro königl. Majestät in Preußen zum völligen Ausbruch gediehen sind.

Die gerechte Welt mag aber urtheilen, mit welcher Befugnis sie wider einen Reichsfürsten mißbraucht werden, der sich bis jezo in den Gränzen einer abgedrungenen Selbstvertheidigung erhalten hat. Man hat preussischer Seits der unpartheiischen Welt auf eine überzeugende Art gewiesen, daß man sich in einer ganz unumgänglichen Nothwendigkeit befunden habe, dem Eroberungsküßel seiner Feinde vorzukommen, und den Besitz derienigen Staten zu schützen, die zwischen Oesterreich und Sachsen zum Vortheil so redlich vertheilt waren. Wo man nichts sucht, als das seinige zu retten, und dieienige Friedensschlüsse aufrecht zu erhalten und geltend zu machen, die unter des Reichs Grundgesetze gehören, und über welche Kaiser und Stände die Gewährleistung übernommen haben; da braucht man keinen Vorwand zur Bemäntelung seiner Unternehmungen und ergriffenen Maßregeln.

Die Anmerkung, welche die unvergleichliche *Memoires pour servir a la maison de Brandenbourg*. S. 194. über den östereichischen Angriff gemacht haben, das Reich in die Hände dieses Erzhauses zu verwickeln, scheint dem Verfasser der Anmerkungen sehr zu misfallen. Er sucht sich

sich zu rächen, und wil aus eben dem unverwerflichen Zeugnis darthun, daß der berliner Hof auch Statsverwickelungen anzurichten wisse, und von Tücken und Ränken eingenommen seye. Er führt zu dem Ende aus der Geschichte Friederich des ersten eine Stelle an, wo erzählt wird, daß die Lieb-linge dieses Prinzen seinen Hof mit allerhand Ränken verwirret, und unter sich einander mannigfaltige Streiche gespielt haben. Weil der Verfasser alle Zeugnisse verstümmelt und verdrehet: so müssen wir die Stelle herse-zen. Sie stehet in unserer Ausgabe dieses unvergleichlichen Werks in 8. auf der 230sten Seite.

„La Cour de Frederic I. étoit alors pleine d'intrigues: L'Esprit
„de ce Prince étoient flottant entre les Cabales des les favoris com-
„me une mer agitée, par des vents differens: Ceux qui l'approchoi-
„ent de plus près n'avoient que peu de genie. Leurs artifices étoient
„grossiers, et leur menage peu adroit: tous se haïssoient et bruloient
„en secret du désir de se supplanter: s'ils accordoient, ce n'étoit que
„sur une egale disposition de s'enrichir aux depens de leur Maître.

Von den Fourberies ouvertes aber finden wir am angeführten Ort nichts. Wenn der Verfasser der Anmerkungen noch vermögend wäre, eine Stelle richtig zu erklären: so würde er einsehen, daß hier nicht von Statsränken des Kabinets, sondern von den Kunstgriffen eifersüchtiger Höflinge die Rede gewesen seye.

Die Anmerkung g. auf der 14ten Seite ist uns ein Geheimnis, und zu philosophisch, als daß wir ihren Ein begreifen könnten. Wir wissen nicht, was dorten vor ein annehmlisches Mittel verstanden werde, welches verlei-ten solle, von der göttlichen natürlichen Ordnung, der Zwecke und Mittel abzugehen. Wir sind nicht so glücklich, dieses Räthsel aufzulösen.

Man ist preussischer Seits weit entfernt, die edelmüthige Gesinnun-gen der Kaiserin Königin Maiestät in Zweifel zu ziehen. Daß es aber al-terhöchst denselben möglich seye, schlimmen Rathgebern zu folgen, und sol-che Entwürfe zu genehmigen, die den westphälischen Friedensschluss vernich-ten, und die vornehmsten Churfürsten in eine erwünschte Mittelmaßigkeit und Unmacht versetzen würden, wenn ihre Ausführung gelingen sollte, davon geben die Beweisurkunden des Memoire Raisonné überzeugende Beispie-le. Was Kaiser Karl der siebende vor Ausbrüche der Rache und Feind-seligkeit von ihro zu erdulden gehabt, und wie unversöhnlich sie bishero in ihrem Betragen gegen Ihro Königl. Maiestät in Preussen gewesen, ist welt-kündig. Die Heftigkeit ihres bitteren Hasses gegen das königliche Chur-
haus

haus Brandenburg hat sich in keiner Probe sichtbarer erwiesen, als in den engen Verbindungen, die sie mit der Krone Frankreich genommen hat, um mit vereinigter Macht ihre Plans ins Werk zu richten. Wie gehässig sind die Bilder, unter welchen das Erzhaus Oesterreich den Hof zu Versailles dem deutschen Reich unaufhörlich abgemalt und vorgestellt hat? Diese Krone wurde dem Reich als ein geschwornener Erbfeind in den gräßlichsten Schilderungen bekant gemacht. Meineide, Friedens- und Bundbrüche, Habesucht, Vergrößerungsbegierde, Ränke, Lücke, Ungerechtigkeiten, sind die geringsten Vorwürfe, die Oesterreich dem Hause Bourbon in allen öffentlichen Schriften gemacht hat. Selbst der Kaiserin Königin Majestät haben in den bittersten Ausdrücken der Krone Frankreich Vorwürfe gemacht, die kaum der feindlichste und aufgebrachtste Stat dem andern zu machen fähig ist. Wir wollen aus ders Kriegs-erklärung, welche sie im Jahr 1744. der Krone Frankreich gethan; nur einige Züge hersehen.

„Gleichwolen hat diese unsere Aufmerksamkeit die Krone Frankreich abzuhalten nicht vermindert, den wenige Jahre zuvorhero beschwornen Frieden zu unterbrechen; die uns feierlichst garantierte Erbfolge anzufechten, zum Nachtheil unsers Erzhauses nicht nur an allen christlichen Höfen, sondern sogar bei der ottomannischen Pforte, zu derselben auf dem guten Treuen und Glauben sich gründenden ungemein großen Aergernis und Abscheu, die feindseligsten Handlungen zu betreiben; ein Kriegsfeuer in Norden, um uns die von dorthier erwartete Hülfe zu entziehen, anzuzünden: Unsere zu gewehren übernommene Erbthronreiche und Länder mit häufigen Kriegsheeren zu überschwemmen; selbe, wie sich deren Befehlshaber noch gerühmet, bis auf den letzten Heller auszusaugen; Unsere mehreste Länder nach Gutdünken unter andere auszuthailen; solche ungerichte Bedingnisse sogar auf den Wiener Bastionen erzwingen zu wollen sich öffentlich verlauten zu lassen; unser Erzhaus nicht allein für erloschen anzugeben, sondern auch in der That, so wie obstehet, zernichten zu wollen; mit einem Worte, das Reich, ganz Europa, und die Christenheit in die äußerste Verwirrung zu setzen. Das Angedenken so unchristlicher Unternehmungen ist noch alzufrisch, um des mindesten Bescheidens zu bedürfen. Wir werden aber doch nächstens einige zu verbergen gesuchte Geheimnisse, mit deren Kundthuung wie bisher aus übermäßigem Schimpf zurückgehalten, nachdem man anderer Seits gar alle Anständigkeitsregeln überschritten hat, der Welt mittheilen lassen. In-
„Wi-

„zwischen wird zum Voraus nicht leicht jemand zweifeln, daß kein Bei-
 „spiel eines gleichen Verfahrens in den Geschichten zu finden seye, und
 „solches der Nachkommenschaft kaum glaublich vorkommen werde. Was
 „aber jedemänniglich noch unbegreiflicher vorkommen muß, ist, daß eben
 „dieses unerhörte und unglaubliche Verfahren mit dem Dekmantel der
 „Freundschaft verhüllet; Mäßigung, Friedfertigkeit, und die reinsten Ab-
 „sichten darneben bestehen, das ist mit denen auf das äußerste hinaus ge-
 „triebenen Feindseligkeiten die beschworne Friedensstrafate vereinbaret wer-
 „den zu können, der vernünftigen Welt gleichsam zu ihrer Verspottung
 „glaubend zu machen, sich bestrebet worden. Wir haben uns niemals
 „durch ein so unnatürliches Blendwerk im geringsten irre, noch von dem,
 „was wir uns, unserer Nachkommenschaft, getreuesten Unterthanen, auf-
 „richtigen Bundesgenossen, dem deutschen Vaterlande und der Christen-
 „heit schuldig sind, abwendig machen lassen. Und obwofen wir, was Un-
 „versöhnlichkeit und rachgierige Gesinnung ist, nicht kennen, vielweniger
 „selbige bei uns einem dauerhaften, mithin wahrhaft beglücktem Ruhm
 „und Wohlstand jemalen vorgedrungen hat, noch sührohlin vordringen
 „wird; so haben wir jedoch, nachdem alle gütliche Wege andrer Seits
 „hochmüthig verworfen, und gegen die sogenante, mit Verächtlichkeit ange-
 „hörte matieres de droit theils die große Obermacht unserer vereinigten
 „Feinde, und theils die Schwäche unsers für verlassen angegebenen Erz-
 „hauses einzuwenden sich begnügt worden, nicht anstehen können, zu un-
 „serer abgedrungenen Nothwehr die äußersten Kräfte aufzubieten, in der
 „christlichen Zuversicht zu Gott, welcher Uebermuth, Untreu und Meiß-
 „eid selten unbefraht läßt, daß, wofern gleich alle menschliche Hüfte uns
 „gebrecchen solte, dennoch dessen starker Arm den Abgang leicht würde er-
 „setzen können.“

Mit dieser so gräßlich geschilderten Krone, mit diesem Erbfeind des
 deutschen Reichs, versöhnet sich die Kaiserin Königin, und nimt mit ihr
 die engste Verbindungen. Sie vergißt alles Unrecht, und alle über ihr
 Erzhaus gemachte Eroberungen. Sie siehet Elsas, Lothringen und ande-
 re Provinzien, ja die spanische Monarchie und dazu gehörige Staten in
 Italien gerne in den Händen des Hauses Bourbon, und seiner rechthäu-
 bigen allerchristlichsten Prinzen; aber Schlesien kan sie nicht verschmerzen,
 weil sie solches unter einer protestantischen Regierung sehen muß.

Um sich mit Frankreich verbinden zu können, trennet sie sich lieber
 von ihren treuen und aufrichtigen Bundesgenossen, welche sich um ihr Erz-
 haus

haus so sehr verdient gemacht haben. England, welches zum Vortheil des österreichischen Hauses unermessliche Summen verschwendet; sich in die unerschwinglichste Nationalschuldlast gesetzt; sich in die kostbarste Kriege zur See und zu Land verwickelt, dessen König sich, sein hohes Leben, seine heilige Person, seine Erbstaten selbst ausgesetzt und aufgeopfert hat; dieser redliche und unsterblich verdiente Bundesgenoss muß erfahren, daß man ihm alle diese Bemühungen, allen diesen Eifer und Aufwand mit einem Undank bezahle, der in den Geschichten gesitteter Völker kein Beispiel hat.

Wos der Haß gegen das königliche Churhaus Brandenburg ist es, der die Kaiserin Königin verleitet hat, England untreu zu werden, deme es die Aufrechterhaltung der pragmatischen Sanktion, den Besitz ihrer Erbkingreiche und Staaten zu danken hat, und mit dessen Geld und Beistand sie den letztern Successionskrieg allein geführt hat.

Sind dieses die so gepriesene edle Gesinnungen der Kaiserin Königin Majestät? Besteht ihre Großmuth, Versöhnlichkeit, Friedfertigkeit und Treue in solchen Entschlüssen? Hegt sie keinen Haß und Eifersucht? Ist sie nicht fähig, wider die Reichsstände, welche sie hasset, die allgeräthelichste Entwürfe auszudenken, oder doch gut zu heißen, und deren Ausführung zu belieben?

Die böhmische und österreichische Rechtsgelehrte haben nach den Grundsätzen ihres Hofes allezeit behauptet, daß Böhmen unter dem Landfrieden nicht begriffen seye. *S. Memoire concernant l'injustice & l'illegalité de la conduite du Conseil aulique a l'égard du Roi de Prusse p. 10.* Ist dieses: so kan des Königs in Preussen Majestät wider die Königin von Böhmen Kriege führen, ohne daß seine Pflichten gegen das Reich dadurch verletzt würden. Die Königin ist also allerdings als eine freie Macht anzusehen, in deren Handel, Kriege und Fehden das Reich vom Kaiser nicht darf verwickelt werden, und welcher der Kaiser zum Nachtheil vornehmer Reichsstände keinen Beistand leisten darf. Als Königin in Ungarn ist sie eine auswärtige Macht, wider die ein jeder Reichsstand Kriege führen und sich vertheidigen darf. Betrachtet man sie als Erzherzogin von Oesterreich: so ist keinem Reichsstand verwehret, sich wider ihre feindselige Masregeln zu vertheidigen und zu beschützen. Natürlicher Weise darf man nicht warten, bis der Kaiser ihr Gemal, diese Probe der Unparteilichkeit geben würde, daß er dero Gemalin von ihrem Vorhaben und ihren Unternehmungen abmahnen sollte. Wo aber kein Richter

ter ist, wo der Richter sein Amt nicht gebraucht, wo man von ihm keine Hilfe nicht erlangen kan, da bleibt nichts als die Rettung und Vertheidigung seiner selbst übrig. *S. Memoire concernant l'Illegalité du Conseil aulique §. 4. C. 9. 10. 11.* Der Kaiser verspricht zwar in seiner Wahlkapitulation Art. 16. §. 1. „Friede und Einigkeit im Reich zu pflanzen; Recht und Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten; der Gerechtigkeit ihren gebührlchen Lauf zu lassen; sie dem Armen wie dem Reichen ohne Unterschied der Personen, des Standes, der Würde und Religion, auch in seinen eigenen und seines Erzhauses Angelegenheiten unpartheilsch zu verwalten.“ Allein wie viel menschliches ist auch im Verhalten des Kaisers zu finden? wie wenig wird die Beobachtung der Reichsgeetze dem eigenen Vortheil vorgezogen?

Es ist die alte Gewohnheit des kaiserlichen Hofes, diejenige Missethaten vor offenbare Friedensbrüche anzunehmen, welche die Fürsten und Stände zu ihrer Sicherheit und Vertheidigung ergriffen haben. Unter diesem Vorwand wurden diejenige allezeit vor Reichsfeinde erklärt, die ihre und ihrer Mitstände Freiheit und Vorrechte wider die östereichische Zudringlichkeiten beschützten und verfochten haben. In den Handlungen der Menschen ist nichts so offenbar, daß man ohne Untersuchung der Beweggründe, Ursachen, Absichten, Umstände, gleich die Handlung mit ihren Folgen zurechnen könnte. Kein Unternehmen eines Reichsstandes kan sogleich vor einen offenbaren Friedensbruch angenommen, und vom Kaiser, ohne den Stand zu hören, ohne Untersuchung und Beweis als ein solches Verbrechen bestraft werden. Die Päbste haben aus Haß wider die Rezer die ungereimte Lehre vom offenbaren in den Verbrechen erfunden, um unter dessen Vorwand ohne Beweis und Untersuchung wider dieselbe verfahren zu können. *Iust. Henn. Böhmer Iur. Prot. eccles. Vol. I. L. II. Tit. I. §. 4. C. 969. Joh. Samuel Stryk diss. de Notorio §. 1. sq. Vol. XII. dissert. Stryckian. N. IV. C. 55.* Diesen Kunstgrif hat der Reichshofrath auch wider die Reichsstände in Uebung zu bringen gesucht. Alle Unternehmungen der Reichsstände, die dem kaiserlichen Hofe misfielen, oder zur Vertheidigung der Reichsständischen Freiheiten und Vorrechten abzweckten, wurden bis hzo sogleich als Friedensbrüche ausgeschrien. Es ist nicht genug, daß der Reichshofrath ein solches Unternehmen vor einen offenbaren Friedensbruch annimt. „Imperatori, sagt Philipp Decius, „Consil. 606. n. 6. 7. sq. bannienti non creditur, dum in narratis asserit, quod talis fuerit proditor suus, & contra eum commiserit cri-
men

„men laesae Maiestatis: Valde absurdum esset, stare verbis vel litteris
 „Imperatoris in praedictum alterius, praesertim procedentis absque
 „Citatione, & causae cognitione, quia hac ratione posset aliquem pri-
 „uare jure suo, ex sola assertione. „ Es müssen die Ursachen und Um-
 stände einer solchen Thätlichkeit vordrirt geprüft und erwogen werden.
 Es wäre leicht, den unschuldigsten Masregeln einer abgenöthigten Ver-
 theidigung diese gehäßige Farben anzustreichen, und einen Schritt vor eine
 Friedensstörung auszugeben, den man lediglich zu seiner Sicherheit und
 Rettung aus dringender Noth gethan hat. Ein Reichsstand muß vorher
 geladen, gehöret und zu seiner Vertheidigung gelassen werden, ehe man
 ihn verdammen, und als einen Friedbrecher behandeln wil. S. Hippo-
 litus a Lapide diss. de rat. stat. Imp. R. Germ. P. I. C. XI. S. 221 sq.
 Als Kaiser Ferdinand der zweite den Herzog Albrecht von Mecklenburg
 als einen offenbaren Friedbrecher mishandelte: so schrieb ihm dieser d. d.
 20. Oktober im Jahr 1629. folgendergestalt: „Es seye nicht genug factum
 „aliquando pro notorio anzunehmen, und ad condemnationem pro
 „sufficiente anzuziehen, dafern es nicht vere notorium, noch seine quali-
 „tates auch notoriae sind: deswegen facillimus in eo lit lapsus, seye bil-
 „lig jederman zu hören, und zu seiner Defension zu gestatten: in Betrach-
 „tung, daß wie es sonst mit manchen Menschen, der ad sui defensio-
 „nem der Gegenwehr sich gebrauchet, und einen andern entseibet, sehr übel
 „stehen würde, daß er darum, daß das factum seu homicidium ipsum
 „notorium, alsbald ungehört, ob es dolose oder cum moderamine in-
 „culpatae tutelae, oder auch excessu moderaminis geschehen seye, oder
 „nicht, verurtheilet, und zur Strafe gezogen und geführet werden solte.
 „Also auch, ob zwar Notorium, daß er Herzog von Mecklenburg sich zu
 „der niedersächsischen Kreisverfassung verstanden, geschehe ihm dennoch
 „gleichfalls ungütlich, daß er, ehe und bevor er gehöret und überwiesen,
 „ob dasselbe dolo malo & destinata animi voluntate, propolitaque lae-
 „dendi sacram Caesaream Maiestatem bei ihm geschehen, oder nicht ver-
 „urtheilet und des Seinigen entsezet worden seye. „ S. Apologie des
 Herzog Albrecht von Mecklenburg, Beilage 43.

Churfürsten hat dem Kaiser die Einrückung der preussischen Völker
 mit den unerfindlichsten Umständen und augenscheinlichsten Vergrößerun-
 gen angezeigt. Michin ziehet denienigen Geboten allezeit die Einrede der
 Entschleichung und Hintergehung im Wege, die der Reichshofrath auf
 diese falsche und übertriebene Erzehlungen sogleich erkant und erlassen hat.
 Sachz

Sachsen, als ein treuer Bundesgenos der Kaiserin Königin, sahe die-
nige Entwürfe durch die kluge Masregeln Sr. Königl. Preussischen Maie-
stät vereitelt und vernichtet, welche schon auf der Ausführung stunden,
und wovon sich der Graf von Brühl eine ansehnliche Vergrößerung des
Kurhauses versprach. Vol Entrüstung über die unvermutheten Hinder-
nisse machte man also in das Reich ein lermendes Geschrei über die offen-
bare Friedensbrüche des Königs von Preussen. Der Hof zu Wien war
ebenfalls erhizet, da ihm die preussische Wachsamkeit zuvor kam, und seine
Anschläge in der Geburt erstikte. Man hätte preussischer Seits sein war-
ten sollen, bis die Zurüstungen zum Ueberfal vollendet, und alles in Be-
reitshaft gestanden wäre, um die gefasste Plans auszuführen, die zwischen
Oesterreich, Russland und Sachsen so genau verabredet waren. Wie
vorthailhaft und bequem war es vor die Kaiserin Königin, daß ihres Ge-
mahls Maiestat ihro sogleich mit dergleichen Geboten und Schreckbittern
an die Hand gehen konnte? Mit welchem Erfolg konnte man sich schmei-
cheln, diesen offenbaren Misbrauch vom Landfrieden zu machen?

Daß die Herrschucht seit den Zeiten Kaiser Karl des fünften die
Friebsfeder aller östereichischen Handlungen gewesen, ist aus den Geschich-
ten so bekant, daß man keines Beweises bedarf. Daß es seine Absichten
nicht allemal erreicht hat, daran ist gewis die Mäßigung dieses Hauses
nicht Ursache. Herr Geh. Justizrath Scruben hat in der ganzen Ab-
handlung vom Gleichgewicht in Europa nur dieses zeigen wollen, daß man
künftig von der vereinigten Macht dieses Erzhauses nicht mehr Gefahr,
als von der Krone Frankreich haben werde. Daß aber dieses Haus sehr
nach seiner Vergrößerung, und vornemlich nach einer unumschränkten
Herrschaft über Deutschland gestrebet habe, leugnet er nicht, sondern er
weist es in verschiedenen Stellen. Wir wollen eines bewährten Staats-
mannes Zeugnis anführen, nemlich des Abt Mably, der in dem Droit
public de l'Europe 1. Th. 1. Kap. S. 4. sagt: „Charles quint forma
„le projet ambitieux d' asservir l' Empire; les forces lui en parurent
„redoutables, il songea a les diviser, & même à les ruiner en armant
„les princes du Corps Germanique les uns contre les autres. A son
„exemple les successeurs regarderent toujours les troubles d' Alle-
„magne comme favorables a leurs vuës d' agrandissement; mais moins
„habiles en faisant jouer les ressorts de la même politique, ils n'en
„retirerent pas les memes avantages. Von den Zeiten Ferdinand des
andern sagt er auf der 5ten Seite; „L' Allemagne étoit prête à suc-
„comber

„comber & la perte de la liberté auroit rendu facile à la Maison d'Autriche l'exécution de ses projets &c. Die Krone Frankreich widersezte sich allezeit dieser grenzenlosen Gewalt, welche sich seit Karl des fünften Zeiten die östereichische Kaiser über Deutschland heraus nahmen und anmaßten. P. *Bougeant* Histoire du Traité de Vestfalie T. I. Liv. I. Chap. X. p. 20. Es war dem östereichischen Haus schon sehr gelungen, die deutsche Prinzen in seinen Fesseln zu halten. Ein großer Theil Europais war auf eine ganz unbegreifliche Art vor die Vorthelle desselben ein- genommen. *Memoires* pour servir à l'histoire de la Maison de Brandebourg: S. 203. „La Roiauté tira la Maison de Brandebourg de ce „joug de servitude, ou la Maison d'Autriche tenoit alors tous les Prin- „ces d'Allemagne. S. 219. L'Enthousiasme de l'Europe pour la „maison d'Autriche surpassoit tout ce qu'on en peut imaginer. „Ganz Europa und Deutschland stritten beinahe vor die Vergrößerung dies- ses Geschlechts. So weit hatte es die östereichische Staatslist schon ge- bracht, als den Deutschen dieses Joch anfangs empfindlich zu werden, und die Liebe zur alten Freiheit wieder in ihnen erwachte. Wir verweisen den Verfasser der Anmerkungen auf den patriotischen *Hippolitus a Lapide* de Rat. Status I. R. G. P. III. C. II. S. 120 sq. welcher ihm zeigen wird, daß sich das Haus Oesterreich aus dem Raub der deutschen Für- sten allezeit bereichert, und alle Mittel in Bewegung gesetzt habe, die Frei- heit Deutschlands zu unterdrücken, und über dasselbe eine unumschränkte Herrschaft zu erlangen. Schäumen aber aufrichtige Patrioten, die sich nicht entbrechen können solches zu sagen?

Die Freimüthigkeit, womit Herr Prof. Stet diese Abhandlung ge- schrieben hat, ist demjenigen Eifer zuzuschreiben, der ihn vor seinen all- gnädigsten König belebet. Er wird sich vor keine Unehre schäzen, wenn man ihn beschuldiget, daß der Geist eines *Hippoliti a Lapide* auf ihm ruhe. Bogislans Philip Chemnitz, welcher unter diesem verdeckten Na- men verborgen liegt, ist unstreitig der größte Staatsgelehrte des vorigen Jahrhunderts gewesen. Er war aber auch zugleich ein wahrer Patriote. Niemals ist die Herrsucht des östereichischen Hauses unerträglicher gewe- sen, als in den Zeiten dieses Mannes. Die Freiheit Deutschlands war im Begriff zu unterliegen, als Gustav Adolph aus Schweden kam, um Ferdinand den andern zu demüthigen, seine Herrschbegierde zu bändigen, und die Verfassung des deutschen Reichs, welche zu sinken anfang, auf- recht zu erhalten. Die schwedische Regierung suchte den deutschen Für- sten

sten ihre Gefahr begreiflich zu machen, und ihnen ächte Grundsätze der Staatsflugheit beizubringen, die sie zu ihrer Erhaltung befolgen sollten. Die Rechtsgelehrte verstunden nichts als die römische Gesetze, aus welchen sie das Ansehen des Kaisers zum äussersten Nachtheil der Stände herleiteten. Niemand kannte die eigentliche Reichsverfassung. Hippolitus a Lapide suchte den Deutschen die Augen zu öffnen, und richtige Begriffe von der Reichsverfassung beizubringen. Er zeigte die Grenzen der kaiserlichen Macht und die Mitherrschaft der Stände. Er wies die herrschsüchtige Entwürfe Oesterreichs, welche schon Karl der fünfte ausgedacht hatte, die deutsche Freiheit zu unterdrücken, und eine unumschränkte Gewalt über das deutsche Reich zu behaupten. Er zeigte die Gebrechen der gegenwärtigen Regierungsart; Er entdeckte die Mängel, die Parteilichkeit und Ungerechtigkeit der Reichsgerichte. Er machte insonderheit den Reichshofrath bittere Vorwürfe, daß er ein Werkzeug abgäbe, die deutsche Freiheit zu unterdrücken, und die österreichische Herrschaft zu befördern; daß er seine Gerichtigkeit den Absichten des kaiserlichen Statsraths aufopfere; daß er blos nach Leidenschaft, Gunst, Religionshaß handele. Natürlichlicher Weise wurde dieses vernünftige Buch, das so viel Wahrheiten sagte, verdamt und verboten. Wir nehmen an dem andern Kapitel des dritten Theiles dieses Buchs keinen Theil, und verabscheuen seine Vorschläge, die er auf eine übertriebene und alzuharte Weise wider das österreichische Erzhaus thut. Vielmehr wünschen wir, daß dieses durchleuchtigste Haus bis an das Ende der Tage blühen und mächtig seyn möge. Allein diese frevelhafte Besinnungen ausgenommen, bleibt dieses Buch allen Kennern werth und schätzbar. Herr Hofrath Gottl. Christ. Buerer in der bibliotheca juris selecta 16. Kap. S. 48. fällt von ihm das günstige Urtheil S. 770. „Hoc tamen certum, quod liber hicce multo cum iudicio sit conscriptus, atque ex Legibus imperii declaratus, variisque Imperii nostri naevos ostendat.“ Vielleicht wäre ein scharfsinniger und patriotischer Hippolitus a Lapide in unsern Tagen so nöthig, als er im vorigen Jahrhundert gewesen ist. Kaum hat sich das österreichische Haus wieder auf den Kaiserthron geschwungen; so nimt es seine alte Plais wieder zur Hand, und mafet sich über die Reichsfürsten die unumschränkte Herrschaft an, von welcher sie sich nach Kaiser Karln des sechsten Tod befreiet zu seyn erachteten. Man gehe nur die Begebenheiten unter des jetztregierenden Kaisers Majestät durch: so wird man eben die Grundsätze befolget finden, die Ferdinand der andere aufgestellt hat. Die

Hohenstaubische und Wiedrunksische Religionsirrungen, die Streitigkeiten der Reichsfürsten mit der unmittelbaren Ritterschaft, die Frankfurterische Kirchenbau Sache, die Fränkische Kreisdirektorialangelegenheit, die Ostfriesische Successionsdifferentien, die Mecklenburgische Vorfälle, sind voll von Beispielen, daß an dem kaiserlichen Hofe noch eben das System herrsche, und eben die Denkungsart obwalte, welche schon seit zwei Jahrhunderten der deutschen Freiheit und den Vorrechten der Stände so nachtheilig gewesen. Hätte wohl Ferdinand der andere in gegenwärtigem Krieg mehr thun können, als Kaiser Franz der erste gethan hat? Nach den Grundsätzen des kaiserlichen Hofes, die man wider den König in Preussen hat woltzen geltend machen, sollte kein Reichsfürst sich unterstehen, den österreichischen Unternehmungen entgegen zu handeln; kein Reichsstand solle sich gegen die Entwürfe dieses Hauses verteidigen, sondern sein Schicksal von ihm gelassen erwarten; wer sich erkühnet, gegen die Kaiserin Königin und ihre Bundesgenossen gewaltsame Maßregeln zu ergreifen, der empöret sich wider den Kaiser und das Reich, der ist ein offener Reichsfeind und Friedbrecher; dessen Kriegerleute müssen abgefordert werden; wider denselben muß das ganze Reich die Waffen ergreifen, wider denselben muß ohne Ladung, Anhörung und Beweis sogleich mit der Exekution verfahren werden. Wie nöthig wäre doch izo ein Hippolitus a Lapide?

Die gänzliche Abhängigkeit des Reichshofraths vom kaiserlichen und österreichischen Ministerio kan nicht geläugnet werden. Dieses Reichsgericht ist dem Erzhaufe allezeit so ergeben gewesen, daß es seine Gerichtbarkeit einig dessen Absichten und Entwürfen aufgeopfert hat. Schon seit alten Zeiten hat sich dieses oberste Reichstribunal zum Werkzeuge gebrauchen lassen, die Reichsständische Freiheit zu schmälern und zu unterdrücken, die augsburgische Bekenntnisverwante und Protestanten zu verfolgen, die Leidenschaften dieses Erzhauses geltend zu machen, und dessen Herrschbegierde zu befördern. Man lese nur die unzählliche Beschwerden wider dieses Reichsgericht, welche von Zeit zu Zeit die Stände wider dessen Gebrechen geführt haben. Man gehe vornemlich die Religionsbeschwerden und westphälische Friedenshandlungen und Geschichte durch: so wird man den Grund derienigen Beschuldigung finden, die ihm diese Abhandlung macht.

In dem §. 9. der Abhandlung macht Herr Professor Stok folgendes Schluß: Wenn der Reichshofrath wider einen Reichsstand keine Acht und Oberacht verhängen kan; so kan er auch keinen Reichsstand vor einen Reichsfeind und Friedbrecher erklären: kan er keinen Reichsstand vor ei-

nen

nen Reichsfeind erklären: so stehet es auch nicht in seinen Mächten, Abzugsgebote an die Kriegersleute eines Reichsfürsten zu erlassen, der noch nicht vor einen Feind und Friedbrecher erklärt ist. Avokatorien haben nicht stat, als wider einen geächteten Stand und erklärten Reichsfeind. Nun aber solle niemand hohen und niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht und Oberacht gethan, gebracht und erklärt werden: Wahlkapitulation Kaiser Franz des ersten Art. 20. §. 2. Es solle auch kein Reichskrieg vom Kaiser ohne der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände beschlossen werden. Art. 4. §. 2. Auch in eilenden Fällen solle doch der Kaiser nichts thun und verfügen, ohne der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung. Art. 4. §. 2. Also kan der Kaiser auch mit voreiliger Erkenntnis der Avokatorien nicht eher verfahren, als bis die Churfürsten solche vor nöthig und rathsam erkant haben. In vorigen Zeiten haben die Kaiser allezeit diese Mäßigung geduldet, daß, ehe sie zu so bedenklichen Erkenntnissen geschritten sind, sie vorher von den Churfürsten ein Gutachten erfordert haben. Die obige Beispiele Kaiser Leopolds beweisen dieses deutlich. Avokatorien sind Folgen und Wirkungen der Acht und Oberacht. Gesezt aber auch, sie gehörten zu denjenigen Erkenntnissen und Geboten, welche noch vor der Acht und Oberacht um die Ruhe wieder herzustellen, erlassen zu werden pflegen: so solte doch der Kaiser nicht in der ersten Hitze, nicht nach dem Anbringen des östereichischen Ministerii, sogleich mit dergleichen Geboten zufahren, sondern mit den Churfürsten des Reichs sich vordrinst darüber vernehmen. Durch unzeitige und übereilte Verhängnis solcher Gebote kan sich das Reich in Kriege verwickeln, die dasselbe gar nicht würden betroffen haben. Der Kaiser solte aber das Reich unter keinerlei Vorwand, mithin auch nicht unter dem eiteln Vorwand eines Friedensbruches, einer Empörung wider ihn und das Reich, einer Ueberziehung eines Reichsstandes, in auswärtige fremde, oder seine erbländische Kriege einflechten und verwickeln. Wahlkapitulation Art. 4. §. 1.

Diese Schlüsse wil der Verfasser der Anmerkungen nicht einsehen. Er wil nicht begreifen, daß man auf eine richtige Art von der eingeschränkten Gewalt des Kaisers, Stände in die Acht zu erklären, auf seine eben so unbeschränkte Befugnis, solche harte Erkenntnisse ergeben zu lassen, schließen möge. Unserer Vernunftlehre nach ist dieser Schluss bündig. Hat der

Verfasser andere Regeln zu schliessen gelernet; so rathen wir ihm, in müßigen Stunden eine gesunde Vernunftlehre zur Hand zu nehmen, um daraus eine bändige Art zu schliessen zu erlernen.

Es ist der Satz, daß Avokatorien nur wider die Feinde des Stats Platz greifen, ein Grundgesetz der Vernunft, und kein Privatgedanke. Da in Deutschland nach dem Vorgeben unsers Herrn Gegners ein Gesetz ermangelt, worin der Fal bestimmt seyn sollte, in welchem dergleichen Abbrüngen und Gebote stat haben: so muß man also auf das Herkommen und die Analogie des Statsrechts gehen. Da nun bishero keine Avokatorien sind von Kaisern erlassen worden, als 1. nach vorübergehender Berathschlagung mit den Churfürsten. 2. Nach angekündigtem Reichskrieg. 3. Nach Erklärung eines Reichsstandes vor einen Friedbrecher und Reichsfeind: so machen wir den richtigen Schluss: Nur allein diejenige Avokatorien sind gültig, welche 1. auf das Gutachten der Churfürsten in eilenden Fällen, 2. wider erklärte Friedbrecher, geächtete Reichsstände, und Feinde des Reichs erlassen werden. Die Analogie der Reichsverfassung bestärket diesen Schluss. Der Kaiser kan auch in Fällen, die unverzügliche Verfügungen erfordern, nichts vornehmen, ohne vorher mit den Churfürsten darüber Berathschlagungen gepflogen zu haben. Folglich kan er auch ohne derselben Rath und Einwilligung keine Avokatorien verhängen. Ferner kein Reichsfürst kan ungehört ohne Beweis und Untersuchung vor einen Friedbrecher und Reichsfeind erklärt werden. Wühin können auch Avokatorien wider ihn nicht eher erkant werden, als bis er gehöret und des Friedensbruchs überführet und schuldig erkant ist.

In der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 20. §. 3. heist es: „Der Angeklagte solle nicht übereiler, sondern in seiner habenden Vertheidigung der Nothdurft nach gehöret werden.“ Allein Herr Gegner schneidet den Reichsständen alle Vertheidigung ab. Seiner Meinung nach kan der Kaiser ohne einen Stand zu hören, dessen Kriegsleute abzusen.

Die Notorietät des Friedensbruchs solle alle Vertheidigung ausschliessen. Es wäre auf solche Weise genug, wenn nur der Reichshofrath die Unternehmung eines Standes vor einen offenbaren Friedensbruch erklärt hat, um denselben vor einen Reichsfeind anzusehen, und um seine Kriegsleute abzurufen. Allein der bloße Vorwand der Notorietät ist nicht hinlänglich, solche harte Entschliessungen wider einen Reichsfürsten zu nehmen. Unter diesem Vorwand haben die östereichische Kaiser über die Reichsstände nach einer gebieterischen Willkühr verfüget. C. Sipp. a Lapide de ratio-

ratione status I. R. G. P. I. C. XI. S. 221. sq. P. II. S. 228. sq. Württemberg und Mecklenburg haben in ihren Geschichten betrübte Beispiele von dieser östereichischen Gewaltthätigkeit. Kein Unternehmen eines Standes ist in seinen Ursachen, Beweggründen und Absichten so offenbar, daß man solches ohne den Stand zu hören, vor einen Friedensbruch erklären, und die darauf gesetzte Strafe verhängen könnte. Der zwanzigste Artikel der Wahlkapitulation §. 9. redet nur von der Wiederherstellung eines begangenen Spolii, welche vor allem muß bawerkstelliget werden. Michin reinnet sich diese Stelle gar nicht auf die Avokatorien. Zudem muß ja auch das Spolium und die Entsetzung vorher bescheinet werden, ehe die Wiederherstellung erfolgen solle.

Wir wollen den Fal noch deutlicher bestimmen, worauf alle diese Grundsätze jezo sollen angewendet werden, und bei dessen Veranlassung Herr Professor Stek diese Abhandlung geschrieben hat: Ein mächtiger Reichsfürst, dem nichts so sehr als die Ruhe Deutschlands und die Glückseligkeit seiner Staten am Herzen liegt; der in Ansehung verschiedener Ehr- und anderer Länder ein Reichsfürst, sonst aber ein souverainer Prinz ist, entdeckt durch glaubwürdige Abschriften diejenige Entwürfe, die die Kaiserin Königin mit ihren Bundesgenossen verabredet hatte, um ihn plötzlich zu überfallen, ihm diejenige Staten hinweg zu nehmen, die ihm im westphälischen und zwei andern feierlichen, und vom Reich garantierten Friedensschlüssen waren abgetreten worden. Die Kaiserin Königin und ihre Freunde ziehen ihre Heere bereits zusammen, und machen eifertige Vorbereitungen zu Ausführung dieses ungerichten Plans. Der friedfertige Prinz schöpft Argwohn, die Zurüstungen möchten auf ihn abzielen. Er befehlet daher seinem in Wien befindlichen Gesandten, von der Kaiserin Königin eine deutliche, offenherzige, unbedungene Erklärung wegen der bedenklichen Kriegsrüstungen zu verlangen. Die Antwort, die die Kaiserin Königin ihrem Minister nachsprach, fiel trocken, zweideutig und verschraubt aus. Die gefährliche Ausichten in Europa verbinden diesen wachsamten Fürsten, Maßregeln zu ergreifen, die ihm seine Klugheit eingab, und welche nach Erfordernis aller Umstände unumgänglich waren. Er versicherte sich der Staten seines unversöhnlichen Nachbars, dessen Premierminister der Urheber aller der Zusammenverschwörungen war. Die Befiznehmung dieser Länder war das einzige Mittel, das angebrohete Ungewitter abzuwenden. Damit seine Feinde die Wirklichkeit aller der gefährlichen Verbindungen und Entwürfe nicht möchten leugnen können, und damit er

die

die gerechte Welt von der unumgänglichen Nothwehr zu überzeugen möchte in Stand gesetzt werden: lies er das feindliche Archiv eröffnen, und die Umschriften dieser unseligen Bündnisse heraus nehmen, und durch den Druck bekant machen. Der österreichischen Armee gieng er entgegen, und verbündete sie, ihre Pläne auszuführen. Der Hof zu Wien war sehr entrüstet, daß er seine Anschläge so unvermuthet voreitelt und hintertrieben sehen mußte. Der Kaiser, unter dessen Augen alle die gefährliche Entwürfe waren ausgedacht und gebildet worden, kam seiner Gemahlin mit seinem Amte, Ansehen, obrichterlicher Gewalt, mit seinem Vorrath von Geboten trefflich zu statten. Der Reichshofrath beschäftigte sich einige Zeit lediglich damit, um nach den Gesinnungen des österreichischen Staatsrathes Gebote zu entwerfen und zu verfertigen, wodurch man erwähnten Prinzen auf das unglimpflichste abmahnete, seine Kriegsteute abforderte, die Reichskreise aufwiegelte, und Vermen und Mißverständnis im Reich anrichtete. Wir haben diesen Fal redlich und mit aller Treue erzählt. Ein jeder vernünftiger Mensch begreift, daß es ungereimt seye, in diesem Fal Avokatorien zu erlassen.

In der Erzählung, die wir davon in der Abhandlung finden, ist keine Vergrößerung und Hyperbole anzutreffen. Gräßlicher kam die Verschönerung nicht geschildert werden, als sie wirklich gewesen ist. Wolte man nicht dem König in Preußen Schlesien, die Grafschaft Olaz, das Herzogthum Magdeburg, den Salkreis, das Fürstenthum Crossen, den Züllichauerkreis und den brandenburgischen Antheil an der Lausiz nehmen, und zwischen Sachsen und Oesterreich theilen? Memoire Raisonné Beil. I. S. 2. Beil. II. S. 4. 111. S. 12. S. 11. Beil. V. S. 17. Waren nicht die Abreden auf das bestimmteste genommen, das königliche Churhaus Brandenburg zu schwächen, zu entkräften, zu demüthigen, seine Macht zu theilen, und ihm einen Streich zu versetzen, den es hundert Jahre empfinden sollte? Memoire Raisonné Beil. XVII. S. 26. XXV. S. 32. XXVII. S. 33. Ist es also eine Vergrößerung, wenn in der Abhandlung gesagt wird, Oesterreich und seine Bundesgenossen haben den gräßlichsten Entwurf ausgedacht gehabt, das königliche Churhaus Brandenburg zu entkräften, zu unterdrücken, und in diejenige Mittelmäßigkeit zurück zu setzen, in welcher die Eifersucht und der Neid dasselbe längstens gerne erblicket hätten.

Dieser Entwurf war nicht nur ausgedacht, festgestellt und verabredet; sondern Oesterreich und seine Bundesverwandte waren in Begriff, ihn ins Werk zu richten, und machten die merklichste Vorbereitungen, um ihn bei günsti-

günstiger Zeit und gesammelten Kräften auszuführen. Ausland lies ein fürchterliches Heer zusammen rücken, ehe noch unter den preussischen Bölkern die geringste Bewegung verspüret wurde. Die Kaiserin Königin zog ein zahlreiches Heer in Böhmen und Mähren zusammen, sie berief aus den entlegensten Ländern alle Regimenter; sie ernante schon die Befehlshaber der Heere; sie lies schon große Magazins errichten, und die Vorrathshäuser anfüllen: als in den preussischen Staten noch eine tiefe Ruhe wahrgenommen wurde. Churfachsen lies seine Truppen aus ihren Standquartieren gehen, und setzte sie in Bewegung, da die preussischen Soldaten noch größtentheils zerstreuet und beurlaubet waren. Stunde es also nicht auf dem Punkt, den entdeckten Plan wider Preussen auszuführen?

Die Statsklugheit erfordert, daß ein Stat den angedroheten Uebersal nicht abwarte, sondern dem Angriff seiner Feinde zuvorkomme. Der aufgeklärte Antimachiavel Ch. 26. drückt sich hierüber folgendermaßen aus: „Il est de la prudence, de preferer les moindres maux aux plus grands, ainsi de choisir le parti le plus sûr a l'execution de celui, qui est incertain. Il vaut donc mieux, qu'un Prince s'engage dans une guerre offensive, lorsqu'il est le maître d'opter entre la branche d'olive, et la branche de Laurier, que s'il attendoit à des tems desesperes, ou une declaration de guerre ne pourroit retarder, que de quelques momens son esclavage & la ruine. C'est une maxime certaine, qu'il vaut mieux prevenir, que d'être prevenu. Les grands hommes s'en sont toujours bien trouves.“ Und Franz Hutcheson sagt in seiner trefflichen Sittenlehre nach der Vernunft, 3. Buch 10. Abschn. §. IV. T. II. S. 982: „Es ist billig und vernünftig, daß man einem Feinde zuvorkommen, und sein Land zum Schauplaz des Krieges zu machen sucht, und wir sind nicht verbunden, so lange, bis wir angegriffen sind, zu warten. Eine solche Zuvorkommung ist den Gesetzen der Vernunft und der Gerechtigkeit vollkommen gemäß, und stieß aus dem Recht der Selbstvertheidigung. S. die gründl. Abhandl. von Defensiv- und Offensivkriegen, in 4. 1756. Es sind auch dergleichen Zuvorkommungen in Deutschland öfters ins Werk gerichtet, und vom Kaiser und den Reichsständen gebilliget und gerechtfertiget worden; wie solches in verschiedenen öffentlichen Schriften durch erlebte Beispiele aus den Geschichten Deutschlands bewiesen worden ist. S. das unvergleichliche Schreiben eines Freundes aus Leiden an einen Freund zu Amsterdam 1756. und das Memoire sur l'injustice & illegalité de la conduite du Conseil aulique &c. §. III. S. 5 sq.

E

Die

Die Reichsgesetze erlauben denienigen Ständen zuvorzukommen, welche wider einen Mißstand gefährliche Konspiration und Bündnis eingehen. Stände, die sich zum Verderben und Umsturz eines andern verschwören und verbinden, werden vor wirkliche Friedbrecher geachtet. Landfriede zu Augspurg vom Jahr 1548. Proöm. Ferner gestatten sie, den friedbrüchigen Ständen sogleich auf frischer That nachzueilen und zu verfolgen, mithin auch denen zuvorzukommen, die im Begriff stehen, friedbrüchige Entwürfe auszuführen. Landfriede zu Augspurg 1548. Tit. 3. S. 2. Der erste und Hauptlandfriede vom Jahr 1495. S. 4. erlaubet diese Selbstvertheidigung auch sogar wider diejenige, die im Verdacht sind, einen Friedensbruch zu begehen. Der Landfriede vom Jahr 1521. Art. 2. gestattet alle nöthige Gegenwehr und Verfolgung. Eben diese Befugnis, den Friedbrecher zu verfolgen, und alle Gegenwehr zu gebrauchen, bestärket die Kammergerichtsordnung vom Jahr 1555. 2. Th. Art. 9. S. 2. Der Reichsabschied vom Jahr 1555. S. 54. befiehlt, daß sich alle Reichsstände in gute Bereitschaft setzen, auf ihrer Hut seyn, und sich alles unversehenen Ueberfals selbstn entschütten sollen. S. neueste Sammlung der Reichsabschiede 3. Th. S. 25. Der Westphälische Friedensschlus Art. 17. S. 6. giebt den Reichsständen ausdrückentlich das Recht, in Entstehung gültlicher Auskünfte die bevorstehende Vergewaltigung mit starker Hand abzutreiben. Das Recht einem bevorstehenden und angedroheten Ueberfal und Angriff zuvorzukommen, steht den Reichsständen nicht nur Kraft dieser deutlichen Reichsgesetze, sondern auch nach der Vernunft und natürlichen Vertheidigung zu.

Die Vertheidigung seiner selbst hat sowol wider einen wirklichen Angriff, als auch wider eine ganz wahrscheinliche und muthmaßliche Gefahr stat. Man kan hierin keine so überführende Gewisheit verlangen. Ein feindseliger Stat hält seine Entwürfe und Absichten geheim. Drohungen desienigen, der sie auszuführen gewohnt ist, geben schon ein Recht, denselben zuvorzukommen, und den Feind an ihrer Ausführung zu hindern. Die Gefahr ist wirklich da, wenn der Feind gefährliche Verbindungen nimt, große Zurüstungen macht, und sich zum Angriff auf alle mögliche Art vorbereitet. Wenn er sich gleich verstellet, und seine Plans verbirget: so kan doch dem Nachbar nicht zugemuthet werden, sich einschläfern zu lassen, und durch unzeitige Sicherheit dem Feinde die Vortheile eines unversehenen Ueberfals einzuräumen. In den Verbindungen einer bürgerlichen Gesellschaft ist zwar die Nothwehr in engere Schranken gesetzt. Die richterliche Hülfe ist hier das eigentliche Mittel, der annähernden Gefahr zu steuern, und dem gedroheten Angriff zu begegnen.

gegenen. Wie aber? wenn der Richter die Feinde unterstützet, wenn er die Hülfe versaget, wenn er die Entwürfe der Feinde begünstiget? alsdenn erwachet die natürliche Freiheit wieder, alsdenn bleibt nichts als die Selbsthülfe übrig. Just. Kenn. Böhmer diss. de eo, quod iustum est durante iustitia. Wo hätten Ihre könipl. Maiestät in Preussen Hülfe suchen sollen? Bei dem Kaiser, dem Gemahl derienigen Prinzessin, die unter dessen Augen die verderblichste Entwürfe wider Preussen ausgedacht und gebildet hatte? Würde von Ihrer kaiserlichen Maiestät eine solche Probe der Unpartheilichkeit zu erwarten gewesen seyn? Würde er seine Gemahlin wieder entwaflnet und genöthiget haben, ihre Anschläge in Gedanken des Friedens zu verwandeln? Würde die Kaiserin Königin über ein solches Betragen, in Deutschland Ruhe und Friede zu erhalten, und das lodernde Feuer zeitig zu dämpfen: warum haben Dieselbe damals ihr kaiserliches Ansehen nicht gebraucht, da des Königs in Preussen Maiestät eine offenerzige und lautere Erklärung verlangten, wohin die Kriegszurückungen abzielen sollten? Damals wäre der eigentliche Zeitpunkt gewesen, in welchem der Kaiser sich hätte sollen angelegen seyn lassen, Friede und Einigkeit im Reich zu stiften.

Mit welcher Kühnheit kam der Verfasser der Anmerkungen-sagen, Böhmen seye bei dem preussischen Einfall in Sachsen entvölkert gewesen? Stunden nicht nach der wienerischen Grossprederei schon für heerliche Heere darinnen, ehe sich noch ein preussischer Soldat in Rüstung erblickten lies? Waren denn nicht schon im Julio aus den entferntesten Ländern die Völker heraus gezogen, und die entlegenste Regimenter im Anzuge begriffen, da Preussen noch in tiefer Ruhe war? Gesezt aber Ihre kaiserliche Maiestät hätten Dero Frau Gemahlin zum Frieden ermahnet, und Ihre befohlen, ihre Heere, Völker und Rüstung zu trennen; würde sie ihrem Herrn Gemahl und seinen Geboten gehorcht haben? und wem hätte sollen der Auftrag geschehen, diese Gebote zu vollziehen? den Reichsreifen? oder welchem Reichsstände? Es bliebe Ihre königlichen preussischen Maiestät nichts übrig, als die Ihnen von dem Allmächtigen verliehene Kräfte und Gewalt zu Abwendung des ihnen angedroheten Ungewitters und Ueberfalls anzuwenden. Auf die patriotische Gesinnungen der meisten Reichsstände konnten sie sich nicht verlassen, da die katholische Stände dem österreichischen Haus ganz ergeben sind, und seine Ketten und Fesseln gerne küssen; wider den mächtigsten Fürsten unter den Protestanten aber Kreuzzüge im Sinne haben.

Es ist also der Schluß unumstößlich, der in der Abhandlung am Ende gemacht wird: Die Wokatorien in gegenwärtigen Narben sind: I. In einem blas erbländischen Krieg der Kaiserin Königin und ihrer Bundesverwandten erlassen. II. Sie sind also in keinem Reichskrieg und wider keinen Reichsfeind ergangen. III. Sie sind ohne vorgängige Rathschlaugung mit den Churfürsten erlant, mithin übereilet. IV. Sie sind wider einen Reichsfürsten verhänget, der der Schutz Deutschlands und der Protestanten, aber kein Friedebrecher und Reichsfeind genennet zu werden verdient; der sich in den Schranken einer abgendsichtigten Selbsthülfe erhalten hat. Wüchsen sind sie ungültig, und alle Wirkungen fallen hinweg, die rechtmäßige Abrufungsgebote haben sollen.

Sind aber diese Wokatorien unstatthaft und an sich ungültig: so wirken sie keine Verbindlichkeit. Kein Kreis, kein Stand, keine Reichsstadt kan angestrengt werden, solche auszuhängen und verkündigen zu lassen: Diejenige Reichsstände, welche sie unbefonnener Weise voreilig ausgehänget und bekant gemacht haben, machen sich der österreichischen Feindseligkeiten wider Preussen theilhaftig, und können von dieser Krone als Feinde angesehen und heimgefühet werden; die in königlich preussischen Diensten befindliche Reichslieder, Vasallen und Eingesessenen haben sich an ihre Abforderung gar nicht zu kehren, sondern

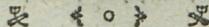
bern sind vielmehr verpflichtet, nach ihrem theuer geleisteten Eid der Treue darinnen zu beharren, und vor die Freiheit des deutschen Vaterlandes tapfer zu streiten, und sich durch diese Schrecksbilder weder irre noch abwendig machen zu lassen. Wer dieser unbefugten Abrußung Gehör geben, oder unter deren Vorwand entlaufen würde; müßte nach Strenge der Kriegsgeetze bestraft werden.

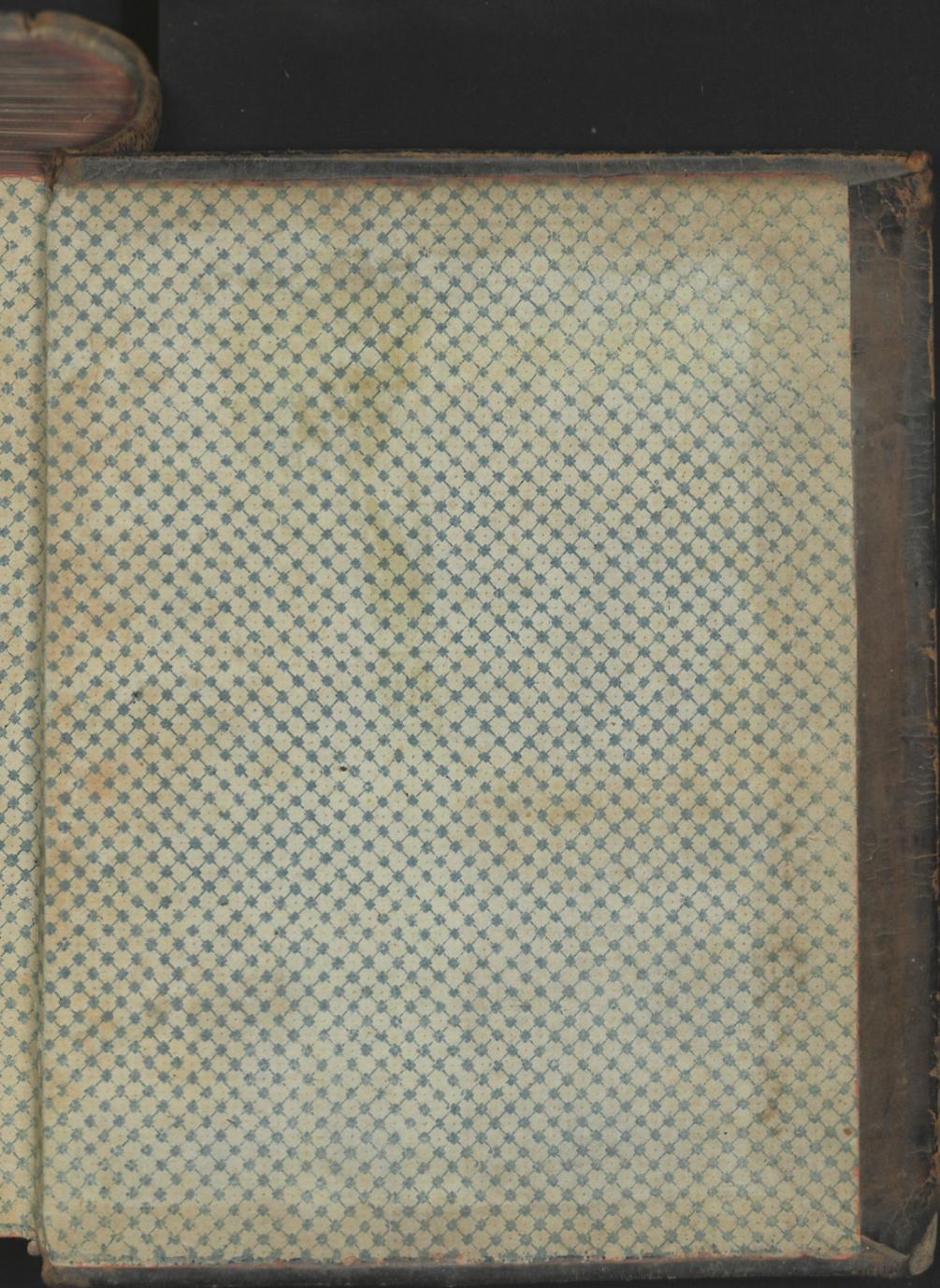
Nun urtheile Leser, wem seine Bemühungen mißlungen seyen, dem Verfasser der Anmerkungen, oder Herrn Prof. Steffen? Wir sind durch die Abhandlung von Wokatorien überzeugt, daß letzterer die Wahrheit eben so aufrichtig suche, als freimüthig vortrage. Er folget allerdings hierin einem großen Vorgänger, nemlich dem sel. Herrn Kanzler von Ludewig. Vielleicht bemühet er sich in seinem Theil diesem verdienstvollen Lehrer der Friedrichsuniversität ähnlich zu werden, da ganz ähnliche ansehnliche Schicksale er mit demselben hat. Sie haben einerlei Vaterland; auf einer Schule haben sie die erste Gründe ihrer Erkenntnis geleset. Sie sind beide in frühen Jahren Lehrer der Friedrichs hohen Schule worden. Ob sich nun gleich Herr Prof. Steff in seinen jungen Jahren nicht untersehet, an die Seite dieses vereinigten Mannes zu treten, auch niemals sich einfallen läßt, demselben an Gaben, Stärke des Geistes, Einsichten und Erkenntnis zu gleichen; so sucht er es ihm doch in dem Eifer gleich zu thun, welchen dieser gegen das königliche Churhaus Brandenburg bei allen Gelegenheiten bewiesen, und wodurch er sich vornehmlich unterzeichnet hat. Ehre genug vor Herrn Prof. Steff, wenn er sich den Ruhm erwirbet, daß ihn ein feuriger Eifer gegen seinen allergnädigsten König beleihe, und daß er alle Gaben und Bemühungen dem Dienste desselben muthig aufopfere.

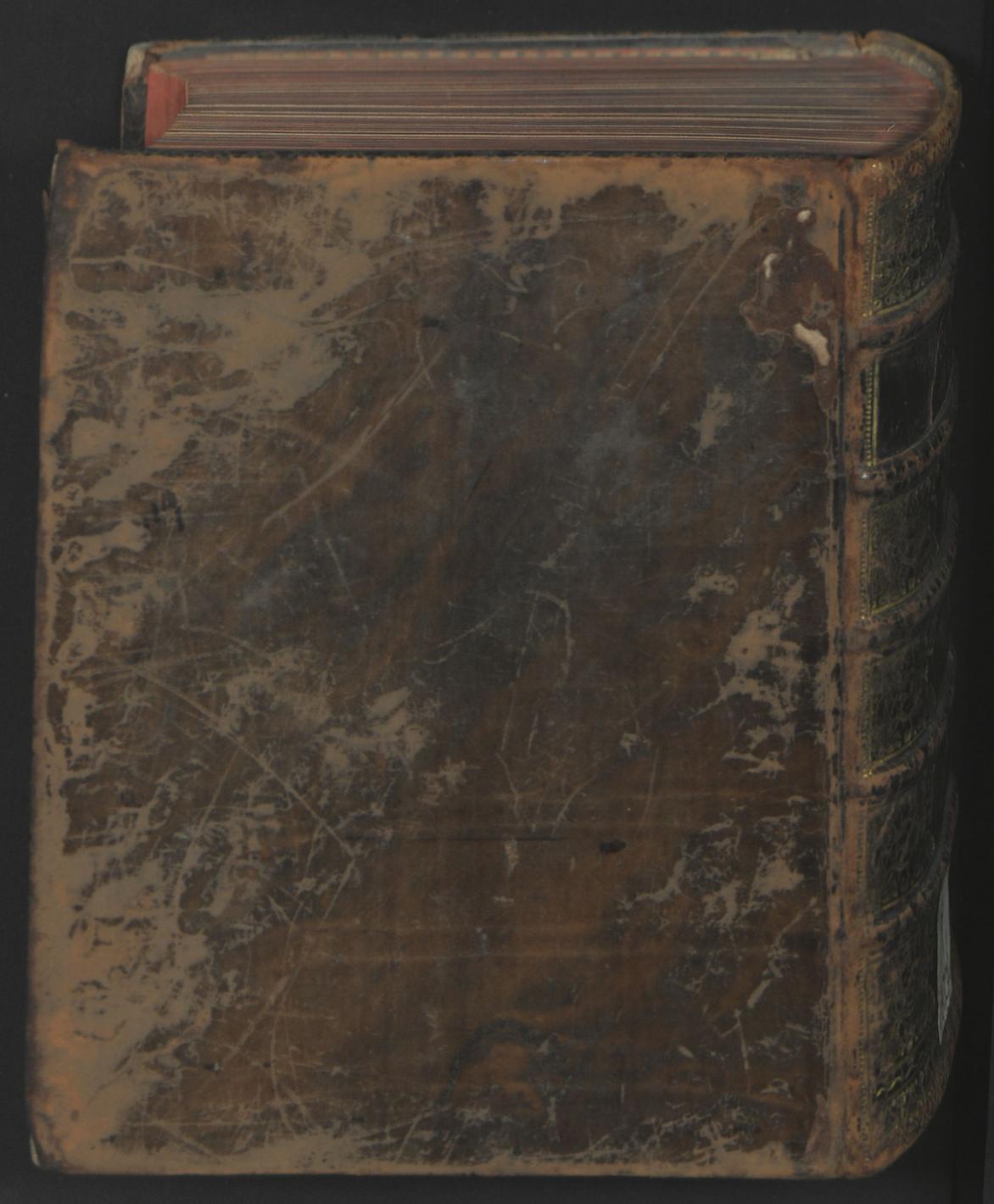
Wider das Haus Oesterreich streiten viele tausend andere redliche Brandenburger. Das Federgesetz hilft hier nichts. Um so weniger wird sich Herr Prof. Steff bemühen, gegen das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich Ruhm und Ehre zu erringen. Er weiß, was man diesem erhabenen Geschlecht, welches so viele Jahre her den Kaiserthron zieret, vor tiefe Ehrverletzung schuldig ist. Man läßt den Verdiensten dieses Erzhauses, und den persönlichen hohen Eigenschaften beider kaiserlicher Majestäten viel mehr Gerechtigkeit in den preussischen Statuten wiederfahren, als den göttlichen Tugenden eines wahrhaftig großen Friederichs im östereichischen wiederfähret. Die preussische Gelehrte sind von der Verwägheit derjenigen weit entfernt, die ihre Feder wider gekrönte Häupter spizen, und die Ehrfurcht gegen Regenten in allen Schriften außer Augen setzen.

Wolte Gott, daß jenes Gebot Kaiser Karl des sechsten vom Jahr 1715. und des jetzt regierenden Kaisers Majestät vom Jahr 1746. auf katholischen Kanzeln, Lehrstühlen und hohen Schulen so genau befolget würde, als es Lehrer protestantischer Universitäten beobachten. Herr Prof. Steff kennet die Pflichten eines öffentlichen Lehrers des Staatsrechts gegen den Kaiser und das Reich gar wohl. Er wird sich gewiß hüten, sie niemals zu verletzen. Es wird ihm aber auch erlaubt seyn, den Pflichten gegen seinen allergnädigsten König vor allen andern ein Gemüthe zu leisten; sodenn die Wahrheit offenherzig zu lehren, die Grundgesetze richtig zu erklären, die Freiheit der deutschen Stände mit dem kaiserlichen Ansehen zu vereinbaren; dem Kaiser, was des Kaisers ist, zuzuschreiben; aber auch die Reichständische Befugnisse und Vorrechte zu vertheidigen. Da er dieses in der Abhandlung von Wokatorien gethan; so verdienet er die harte Beschuldigung nicht, als hätte er der Verordnung Kaiser Karl des sechsten Fekker, als noch je ein anderer gethan, entgegen gehandelt. Zugeschweigen, daß man einem Manne, der seinem Landesherrn zu Liebe, auch etwas zu weit gehet, seinen Eifer zu gute halten muß. S. Joh. Per. von Ludewig in der

Vorrede zum andern Theil der Erl. der goldenen Bulle S. 15.









42

Vertheidigung

derienigen

Grundsätze,

welche

in der Abhandlung

von

Advokatorien

sind aufgestellt und behauptet worden.



Freiburg 1757.